

schaft diese der alten entzogen wird., zum anderen die vergleichbare Regelung im WahrnG BuH, die eindeutig ein gesetzliches Spartenmonopol festlegt. Denn abgesehen von der zusätzlichen unmissverständlichen Formulierung des WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 3) zum gesetzlichen Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften sind die beiden Regelungen inhaltlich nahezu identisch. Der einzige Unterschied in der Ansiedlung der relevanten Bestimmung im Rahmen der Erteilungs- (WahrnG BuH) bzw. der Versagungsgründe (UrhG Slow) hat keine Bedeutung für die eigentliche Intention des Gesetzgebers. Diese lag eindeutig in der Einführung einer gesetzlichen Monopolstellung der slowenischen Verwertungsgesellschaften nach Wahrnehmungsparten.¹⁵⁴²

3. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften

3.1 Die Grundsätzen der Tätigkeitsausübung

Vor allem in den letzten Jahren wurden die Unterschiede in den Auffassungen des EP und der EK über die Rolle von Verwertungsgesellschaften und die Perspektiven der kollektiven Rechtswahrnehmung im EU-Binnenmarkt deutlich, und zwar insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Lizenzerteilung.¹⁵⁴³ Ungeachtet dessen waren sich diese beiden Institutionen in Bezug auf gewisse Grundsätze der Tätigkeitsausübung erstaunlich einig.¹⁵⁴⁴ Sowohl das EP als auch die EK forderten oder empfahlen besonders die Beachtung des Transparenzprinzips. Außerdem betonten sie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung von Rechteinhabern, der Effizienz, der Demokratie. Einige dieser Grundsätze tauchen auch in der Folgerechts-

1542 S. auch die Feststellung der Monopolposition der Verwertungsgesellschaft SAZAS durch das Amt für Wettbewerbsschutz RS (Urad Republike Slovenije za varstvo konkurence) in der Teilentscheidung Nr. 306-35/2009-108 vom 8. April 2011, Rn. 104-107. Ausführlich hierzu unten, 6.3. Wettbewerbsrechtliche Aufsicht. Im Jahr 2013 wurde das Amt für Wettbewerbsschutz RS in die Öffentliche Agentur Republik Sloweniens (Javna Agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence) für Wettbewerbsschutz umgewandelt. http://www.mgrt.gov.si/nc/si/medjsko_sredisce/novica/article/11987/8854/ (Stand 5. Juli 2014).

1543 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2. Soft law-Kommissionsempfehlung 2005.

1544 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004, 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004, 2.2. Kommissionsempfehlung 2005 und 2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 (Entschließung 2007).

Richtlinie¹⁵⁴⁵ und Informations-Richtlinie¹⁵⁴⁶ auf, allerdings kam ihre Relevanz erst im Rahmen der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung voll zum Tragen¹⁵⁴⁷. Auch die Verwertungsgesellschaften der Region Südosteuropa üben ihre Tätigkeit im Einklang mit gewissen Prinzipien aus, die zum Teil jenen in den genannten Rechtsakten der EU-Organe entsprechen.

3.1.1 Keine Gewinnerzielungsabsicht und ausschließliche Tätigkeit

Die Voraussetzung, dass die Verwertungsgesellschaft eine nicht gewinnorientierte Organisation ist und ihre Tätigkeit nicht zum Zweck eigener Gewinne ausübt, ist in den Regelungen der Region häufig ausdrücklich vorgeschrieben (Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 6 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 147 Abs. 2 UrhG Mon, Art. 152 Abs. 2 UrhG Serb, Art. 40 Abs. 6 UrhG Bulg,¹⁵⁴⁸ Art. 132 Abs. 2 UrhG Mzd¹⁵⁴⁹ und Art. 108 Abs. 1 UrhG Alb). In einzelnen Fällen ist sie sogar ein Element der Definition des Begriffs der Verwertungsgesellschaft¹⁵⁵⁰. Dagegen kann eine Verwertungsgesellschaft nach der Definition in der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung (Art. 3) auch auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Diese Anforderung kann aber, wie das beispielweise in Bosnien und Herzegowina der Fall ist, zu einer Kollision mit den Bestimmungen über die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften führen. Auf der einen Seite ist die nicht auf Gewinn ausgerichtete Orientierung einer Verwertungsgesellschaft nämlich nicht absolut und betrifft nur die Erzielung eigener Gewinne aus der Wahrnehmungstätigkeit. Auf der anderen Seite besteht eine der Kernaufgaben einer Verwertungsgesellschaft darin, für die vertretenen

1545 S. oben, II. Kapitel, 1.4.2 Prinzipien der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts.

1546 S. oben, II. Kapitel, 1.3.1 ErwG 17 und 18.

1547 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

1548 Die Literatur spielte anfänglich mit dem Gedanken, die Verwertungsgesellschaften könnten Handelsgesellschaften bilden, die der Vereinigung Einkünfte einbringen könnten. Георгиев, 1993, S. 65.

1549 Vgl. Дабовик-Анастасовска/Пепелџугоски, 2006, 218; Дабовик-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 227.

1550 S. oben, 2.1 Die Bestimmung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft.

Rechteinhaber Gewinne zu erzielen, indem sie die Vergütungen für die Nutzung von deren Werken und Schutzgegenständen einzieht und verwaltet. Allerdings normiert das Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen Bosnien und Herzegowinas¹⁵⁵¹ (Art. 4 Abs. 4), dass u. a. den Gründern und Mitgliedern der Vereinigung eine unmittelbare oder mittelbare Gewinnerzielung oder der Erwerb eines anderen materiellen Vorteils, der aus der Tätigkeit der Vereinigung oder der Stiftung fließt, nicht gestattet ist. Letzteres steht im Gegensatz zur Inkassotätigkeit der Verwertungsgesellschaft für die Rechteinhaber. Die entsprechende Bestimmung des WahrnG BuH (Art. 8 Abs. 2) regelt allerdings, dass im Fall einer Kollision dieses Gesetzes mit dem Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen die Bestimmungen des WahrnG BuH als *lex specialis* auf diesem Gebiet¹⁵⁵² Vorrang haben.

Allerdings gibt es in den ausgewählten Regelungen der Region auch andere, dem vorherigen Beispiel entgegengesetzte Lösungen. So erhebt das UrhG Kro nicht ausdrücklich den Anspruch, dass die Rechtswahrnehmung und eventuelle andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft nicht gewinnorientiert sein sollen. Diese Forderung leitet sich vielmehr aus dem Gesetz über Vereinigungen¹⁵⁵³ ab.¹⁵⁵⁴ In Bulgarien wird in der Literatur¹⁵⁵⁵ betont, dass die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht gewinnorientiert ist, obwohl Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Art. 3 Abs. 3), nach welchem sie gegründet werden, prinzipiell gewisse zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, die mit der Haupttätigkeit verbunden sind und der Erfüllung der in der Satzung bestimmten Ziele dienen.¹⁵⁵⁶

Der Grundsatz der nicht gewinnorientierten Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften knüpft in der Regel an eine andere verwandte Bedingung an. Danach soll die Wahrnehmungstätigkeit gleichzeitig auch die ausschließliche Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sein (Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 6 Abs. 1 WahrnG BuH, [mittelbar] Art. 147 Abs. 5 UrhG Mon, Art. 156 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 162 Abs. 2 UrhG Kosovo und Art. 157

1551 Zakon o udruženjima i fondacijama BuH, ABl. BuH Nr. 32/2001, 42/2003, 68/2008 und 76/2011.

1552 Vgl. Begründung WahrnG BuH, S. 7.

1553 Zakon o udrugama, ABl. RK Nr. 74/2014, Art. 4.

1554 Gliha, 2004, 167.

1555 Саракинов, 2008, 16.

1556 Саракинов, 2008, 16.

Abs. 2 lit. c UrhG Kro). Das UrhG Bulg¹⁵⁵⁷ stellt gemeinsam mit dem UrhG Mzd und dem UrhG Alb in diesem Zusammenhang eine Ausnahme dar und verzichtet ausdrücklich auf diese Anforderung. In der Praxis wird dieser Ausschließlichkeitsgrundsatz zumeist eingehalten. Im Zusammenhang mit dem UrhG Mzd ist allerdings bedauerlich, dass der mazedonische Gesetzgeber es versäumte, diese Bedingung, die das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 explizit enthielt (Art. 141 Abs. 2), erneut aufzunehmen.

Dieser Forderung nach ausschließlicher Tätigkeit liegt das klare Prinzip zugrunde, dass hundert Prozent der Vergütungen, die für die Rechteinhaber eingezogen wurden, auch an sie verteilt werden müssen.¹⁵⁵⁸ Davon ausgenommen sind nur die einbehaltenen Verwaltungskosten, die der Verwertungsgesellschaft entstehen. Jede andere Tätigkeit, die die Verwertungsgesellschaft neben der Wahrnehmung ausüben würde, wäre auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Diese würden ungerechtfertigt die Einnahmen der Rechteinhaber belasten und verringern, was eventuell mit einer getrennten Buchführung zu verhindern wäre, aber besser zu vermeiden ist.

Eine der Folgen des Grundsatzes der ausschließlichen Tätigkeit ist, dass eventuelle Nebentätigkeiten von Verwertungsgesellschaften als Abweichungen von ihm detailliert im Gesetz oder in den Satzungen geregelt sein müssen. So geht aus Art. 157 Abs. 2 lit. c UrhG Kro deutlich hervor, dass die Wahrnehmung auch die ausschließliche Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist. Ausnahmen davon stellen die kulturellen oder künstlerischen Tätigkeiten sowie die Vereinstätigkeiten dar, durch welche den fachlichen oder sozialen Interessen der Vereinsmitglieder Rechnung getragen wird. Ebenso kann in Kroatien eine Verwertungsgesellschaft für eine andere Verwertungsgesellschaft gewisse Durchführungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung ausüben, und zwar aufgrund eines schriftlichen Vertrages (Art. 158 Abs. 2 UrhG Kro). Diese Bestimmung

1557 Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 lit. v UrhG Bulg spricht sogar von Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die allerdings nur für die Kostendeckung der Verwertungsgesellschaft genutzt werden können.

1558 Art. 9 der CISAC Erklärung über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten (The Declaration on the Collective Administration of Author's Rights), 1992: »The amounts withheld by collective administration organisations from the sums collected by them should serve exclusively to cover their operating costs, except insofar as they may be used, to a limited extent, to achieve certain social and/or cultural goals, subject to explicit prior agreement having been received in this regard from the national and foreign right owners entitled to the sums in question or from the bodies or organisations which represent them.»

wurde in Kroatien insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP und deren Beziehungen zu den Verwertungsgesellschaften HUZIP, ZAPRAF, DHFR und ZANA¹⁵⁵⁹ angewandt. Damit vergleichbar werden im UrhG Serb die Wahrnehmungstätigkeiten aus Art. 153 durch Tätigkeiten ergänzt, mit denen die künstlerischen, fachlichen oder sozialen Interessen der Rechteinhaber verwirklicht werden, wie zum Beispiel Förderung der Werke der vertretenen Urheber¹⁵⁶⁰. Dazu kommen noch Verwaltungstätigkeiten, die die Organisation im Namen und auf Rechnung einer anderen Organisation oder im eigenen Namen und auf Rechnung dieser Organisation ausübt (Art. 156 Abs. 2 UrhG Serb). Diese Arten von Tätigkeiten stellen auch die Ausnahme von dem im WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 2) zu findenden Grundsatz dar, dass die Wahrnehmung die einzige Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ist.

In der Praxis ist die Lage in den betreffenden Ländern allerdings etwas anders als in ihren Urheberrechtsgesetzen vorgesehen. Viele der Verwertungsgesellschaften nehmen nämlich die Rechte nicht nur kollektiv, sondern auch individuell wahr, wie z. B. die HDS ZAMP¹⁵⁶¹. Diese Leistung wird nicht nur ihren Mitgliedern erbracht, sondern auf der Grundlage von besonderen Bevollmächtigungen, wie sie zum Beispiel in der Beziehung der HDS ZAMP zu EBU Cable Coordinator bestehen¹⁵⁶², auch anderen Rechteinhabern, die außerhalb des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung stehen. Würde im Fall der kroatischen HDS ZAMP diese Tätigkeit nur für die Mitglieder ausgeübt, könnte sie womöglich noch zu den Tätigkeiten im Rahmen der »Verwirklichung von fachlichen Interessen der Vereinsmitglieder« gezählt werden. In Slowenien sieht das UrhG Slow ausdrücklich vor, dass zusätzlich zur Wahrnehmung keine anderen Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Infolgedessen kritisierte das AGE Slow im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens die dortige Verwertungsgesellschaft SAZAS¹⁵⁶³ wegen der Übernahme von verwaltungstechnischen Aufgaben für EBU, AGICOA und VG Media aufgrund einer Vollmacht.¹⁵⁶⁴ Das AGE stellte in einem Beschluss fest, dass die SAZAS damit gegen Art. 146 UrhG

1559 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.

1560 Begründung UrhG Serb, S. 68.

1561 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.

1562 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.

1563 Ausführlich zur Aufsicht über Verwertungsgesellschaften unten, 6.1 Ständige Aufsicht des zuständigen Organs.

1564 Beschluss (*sklep*) des AGE Slow Nr. 31221-5/2011-6/105 vom 12. April 2011.

Slow verstoße, da sie die Tätigkeit der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht als ihre einzige Tätigkeit ausübe.¹⁵⁶⁵ Eine Verwertungsgesellschaft kann in Slowenien nämlich nur die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung entstehen, einer anderen Verwertungsgesellschaft oder einem Unternehmen anvertrauen (Art. 146 Abs. 2 UrhG Slow); der umgekehrte Fall ist nicht vorgesehen.¹⁵⁶⁶ Das AGE Slow bekräftigte seinen Beschluss u. a. mit folgenden Argumenten: keine dieser Körperschaften besitze in Slowenien den Status einer Verwertungsgesellschaft, die SAZAS habe die Tätigkeitserlaubnis für das Recht der Kabelweiterleitung von eigenen Sendungen der Sendeunternehmen, das individuell oder kollektiv wahrgenommen werden kann, nicht erworben und die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für das Recht der Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken sei erloschen.¹⁵⁶⁷ Einer vergleichbaren Kritik war diese Verwertungsgesellschaft auch im Zusammenhang mit der Ausübung kultureller und sozialer Tätigkeiten ausgesetzt.¹⁵⁶⁸

3.1.2 Transparenz

Das Gebot der transparenten Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit enthalten die ausgewählten Urheberrechtsregelungen der Region entweder ausdrücklich (Art. 7 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 156 Abs. 1 UrhG Mon und Art.

1565 Der Verwertungsgesellschaft wurde aufgegeben, innerhalb einer festgesetzten Frist diese Verletzung zu beheben, das AGE Slow darüber zu informieren und ihm Beweise dafür zur Verfügung zu stellen. Beschluss des AGE Slow vom 12. April 2011; Vgl. die Antwort des AGE Slow auf E-Nachrichten der Vereinigung SAZAS in diesem Zusammenhang vom 3. Juni 2011, <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/odziv-ursil-na-e-novico-zdruzenja-sazas-z-dne-362011/> (Stand 5. Juli 2014).

1566 Im Schreiben der AGICOA an das AGE Slow im Zusammenhang mit dem Antrag zur Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die Kabelweiterleitung der audiovisuellen Werke an Zavod AIPA wird gerade auf dieser Linie betont, dass SAZAS »is only acting as invoicing agency on behalf of broadcasters and AGICOA, but not as a collecting society for audiovisual works«. Beschluss des AGE Slow vom 12. April 2011, S. 6 (oben, Fn. 1566).

1567 Beschluss des AGE Slow vom 12. April 2011, S. 3 ff.

1568 Ausführlich hierzu unten, 3.3.1 Gesetzliche Möglichkeit zur Errichtung von Kultur- und Sozialfonds.

132 Abs. 2 UrhG Mzd) oder/und es kommt mittelbar durch die Veröffentlichungs-, Auskunfts- und Berichterstattungspflichten der Verwertungsgesellschaften sowie ihre Pflicht, Einsicht zu gewähren, zum Ausdruck.

Eine Ausnahme bildete bis zur 2011-Novelle erneut das UrhG Bulg, dessen sehr liberale Regelung für die Verwertungsgesellschaften keine Transparenzanforderungen stellte. Allerdings ließen sich schon vor der Novelle Bestimmungen zur Transparenz der Wahrnehmungstätigkeit im Rahmen des Art. 60 und Art. 61 Abs. 1 des Regelbuch s¹⁵⁶⁹ der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor finden. Diese sahen insbesondere die Veröffentlichung von Informationen über ihre Tätigkeit auf ihrer Website, im Rahmen der Medienmitteilungen, Pressekonferenzen usw. und eine Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Mitgliedern auf deren Antrag hin vor.

Auch in der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 18 ff.) spielen die Transparenzanforderungen eine wichtige Rolle¹⁵⁷⁰ und überschneiden sich teilweise mit den Transparenzpflichten in den Ländern der Region. Eine bedeutende Abweichung stellt die Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber auf Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen vertretenen Schwestergesellschaften dar, ebenso wie der Transparenzbericht im Hinblick auf seine Form, den Umfang und die Detailliertheit der erfassten Informationen. Letzterer könnte für die kleinen Verwertungsgesellschaften der Region sogar eine erhebliche Belastung darstellen und sich auf die Höhe der Verwaltungskosten negativ auswirken.

1569 Das Regelbuch über die Tätigkeit der Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte Muzikautor (Правилник за дейността на сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права Музикаутор), (Regelbuch Muzikautor), <http://www.musicautor.org/upravitelnen-savet/vatreshni-pravila> (Stand 15. Juli 2014).

1570 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

3.1.2.1 Die Veröffentlichungspflicht

In einigen der betreffenden Länder wie zum Beispiel Slowenien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien, wo die Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern durch Gesamtverträge geregelt werden,¹⁵⁷¹ wird dem Transparenzgebot auch in deren Rahmen Rechnung getragen. Dieses geschieht durch einen öffentlichen Aufruf zu Verhandlungen¹⁵⁷² für den Vertragsabschluss und für die Tarifverhandlungen sowie des abgeschlossenen Gesamtvertrags selbst¹⁵⁷³ in den amtlichen Anzeigern (Art. 157 Abs. 3 u. 5 UrhG Slow, Art. 25 Abs. 1 f. WahrnG BuH, Art. 172 Abs. 5 und Art. 173 Abs. 1 UrhG Mon und Art. 173, Art. 174 Abs. 4, Art. 177 Abs. 3 und Art. 178 Abs. 2 UrhG Serb). Dadurch gewinnen gleichzeitig auch die vereinbarten Tarife, die im Rahmen dieser Verträge festgelegt werden, an Publizität. Die Verwertungsgesellschaften sind auch zur Veröffentlichung der vorübergehenden oder relativ autonom aufgestellten Tarife¹⁵⁷⁴ (Art. 156 Abs. 4 UrhG Slow, Art. 174 Abs. 5 UrhG Mon¹⁵⁷⁵ und Art. 140-a Abs. 6 UrhG Mzd), der Satzung (Art. 160 Abs. 3 UrhG Mon) und auch der Verteilungspläne (Art. 144 Abs. 8 UrhG Mzd) in den staatlichen öffentlichen Anzeigern verpflichtet, was zur Wahrung der Transparenz ihrer Tätigkeit beiträgt.

1571 Das UrhG Serb (Art. 174 f.) spricht nur von einer »schriftlichen Vereinbarung« und nicht ausdrücklich von einem Gesamtvertrag; allerdings lässt sich aus der Bestimmung seines Inhalts (Nutzungsbedingungen, Zahlungsmethoden- und -fristen usw.), der Methode seines Abschlusses und den Vertragsparteien (üblicherweise repräsentative Nutzervereinigungen) folgern, dass es sich tatsächlich um einen Gesamtvertrag handelt.

1572 Das UrhG Mzd (Art. 139 Abs. 1 Nr. 1) sieht auch das Instrument der Gesamtverträge vor, versäumt es aber, das Verfahren für ihren Abschluss ausführlich zu bestimmen, sodass diese konkrete Veröffentlichungspflicht bezüglich des Verhandlungsaufrufs nicht auf Mazedonien zutrifft.

1573 Obwohl in Serbien die Tarife ein Teil der »schriftlichen Vereinbarung« oder des Gesamtvertrages sind, geht aus dem Wortlaut des Art. 174 Abs. 4 UrhG Serb hervor, dass nur sie veröffentlicht werden und nicht der ganze Vertrag.

1574 Ausführlich hierzu unten, 5.1.2.2 Relativ autonome Tarife.

1575 Es ist nicht ganz deutlich, ob diese Veröffentlichungspflicht zulasten der Verwertungsgesellschaft oder des zuständigen Organs, das den vorübergehenden Tarif festlegte, besteht. Im Art. 174 Abs. 6 ist allerdings ausdrücklich die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft verankert, den Tarif auf ihrer Webseite zu publizieren.

Auch in anderen Ländern der Region trägt die Veröffentlichung der einseitig festgesetzten oder vereinbarten Tarife zur Transparenz der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften bei (Art. 40e Abs. 13 UrhG Bulg und Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro). Allerdings zeigen sich dort, wie beispielsweise im Fall von Kroatien, auch gewisse Mängel in der Regelung dieser Pflicht. Diese ergeben sich daraus, dass nur eine Veröffentlichung im Amtsblatt der zuständigen Behörde, dem AGE Kro, vorgesehen ist (Art. 162 Abs. 8 UrhG Kro). Daraus folgt verglichen mit einer Veröffentlichung im staatlichen öffentlichen Anzeiger nur eine eingeschränkte Transparenz.

In Bulgarien müssen die vom KM RB bestätigten Vergütungssätze bzw. ihre Änderungen und/oder Ergänzungen nicht in einem öffentlichen Anzeiger, sondern nur auf der Webseite der betreffenden Verwertungsgesellschaft veröffentlicht werden (Art. 40e Abs. 13 UrhG Bulg). In Albanien dagegen wird von der Verwertungsgesellschaft nur die Vorlage der Tarife bei dem AURhA verlangt, eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen (Art. 113 Abs. 1 UrhG Alb). Allerdings trägt das UrhG Alb (Art. 115 Abs. 3) dem Transparenzgebot auf andere Weise Rechnung, indem es die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ihre Einnahmen zu veröffentlichen, die aus den Provisionen für die Ausübung der Rechtewahrnehmung, d.h. den Verwaltungskosten, stammen.¹⁵⁷⁶

Das UrhG Serb enthält noch weitere Bestimmungen für eine weitreichende Veröffentlichungspflicht seitens der Verwertungsgesellschaften. Ihre Einführung sollte neben der Erfüllung des Transparenzgebots auch das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf die Notwendigkeit, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wertzuschätzen, beeinflussen¹⁵⁷⁷. Dem Transparenzgebot wird in Art. 181 f. UrhG Serb umfassend Rechnung getragen, indem die Verwertungsgesellschaft verpflichtet wird, die Nutzer und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Massenmedien und durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zu informieren. Diese Informationen enthalten u. a. Angaben über die Kategorien der vertretenen Rechteinhaber, die wahrgenommenen Rechte, den Inhalt ihrer Allgemeinakten. Darüber hinaus muss sie ihren Mitgliedern über ihre Webseite u. a. die Angaben über die Mitglieder der Versammlung sowie des Verwaltungs- und Aufsichtsrates, den Jahresabschlussbericht, die Entscheidungen des Verwaltungs- und Aufsichtsrates zur Verfügung stellen.¹⁵⁷⁸

1576 Ausführlicher hierzu unten, 4.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten.

1577 Begründung UrhG Serb, S. 72.

1578 S. Art. 9 der Satzung SOKOJ Serb (oben, Fn. 1150).

Damit vergleichbar ist auch die Veröffentlichungspflicht der Verwertungsgesellschaften in Mazedonien geregelt (Art. 158 UrhG Mzd). Ihnen wird nämlich vorgeschrieben, u. a. ihre Allgemeinrechtsakte, die Gegenseitigkeitsverträge, den Tätigkeits-, Inkasso- und Verteilungsbericht sowie Angaben über die Mitgliederanzahl auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Die Verwertungsgesellschaften in Bulgarien sind in ähnlicher Weise verpflichtet, auf ihrer Webseite folgende Angaben zu veröffentlichen (Art. 40g Abs. 4 UrhG Bulg): die Mitgliederliste, die Liste von Schwestergesellschaften im Ausland, mit welchen sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben, die Liste der Urheber, die es ausdrücklich ablehnten, von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft vertreten zu werden und für die sie Vergütungen einnimmt, einschließlich der Nutzungsarten und Werke, welche dieser Wahrnehmungswiderspruch betrifft sowie die Liste der Urheber, für die sie die verteilten, allerdings nicht ausgeschütteten und nicht beanspruchten Vergütungen aufbewahrt.

3.1.2.2 Die Auskunftspflicht

Eine weitere Methode, die Transparenz der Wahrnehmungstätigkeit mittelbar zu sichern, ist die Einführung einer Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften bezüglich der Wahrnehmungsbedingungen. Diese besteht beispielsweise in Slowenien; jedermann kann mittels eines Antrags Auskunft verlangen. Mit der zweiten 2006-Novelle des UrhG Slow (Art. 155) wurde diese Pflicht präzisiert und später auch in das WahrnG BuH (Art. 30) übernommen, allerdings nur gegenüber den Nutzern. Eine vergleichbare Auskunftspflicht besteht auch in Montenegro (Art. 166 UrhG Mon) und zwar gegenüber den Nutzern bzw. Nutzervereinigungen. Sie umfasst sowohl die Wahrnehmungsbedingungen als auch die Angaben über die Schutzgegenstände/Werke in ihrem Tätigkeitsbereich. Interessanterweise trifft diese die Transparenz sichernde Auskunftspflicht in Albanien nicht die Verwertungsgesellschaften, sondern das AUrHA. Dieses ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag der Partei, die sich für ein bestimmtes Werk interessiert, diese über die Verwertungsgesellschaft, welche die Rechte daran wahrnimmt und über ihren aktuellen Tarif zu informieren (Art. 113 Abs. 2 UrhG Alb).

3.1.2.3 Die Pflicht, Einsichtnahme zu gewähren

Ähnlich wie die Auskunftspflicht ist in Slowenien sowie in Bosnien und Herzegowina die Pflicht der Verwertungsgesellschaften festgeschrieben, Einsicht in ihr Repertoire zu gewähren. In Bosnien und Herzegowina besteht sie gegenüber den Nutzern und allen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben (Art. 30 WahrnG BuH) und in Slowenien gegenüber jedermann (Art. 155 UrhG Slow). Eine vergleichbare Pflicht sieht das UrhG Mzd (Art. 133 Abs. 1 Nr. 10 f.) gegenüber den Rechteinhabern vor. Es verpflichtet die Verwertungsgesellschaften, diesen Zugang zu Informationen über die Rechtenutzung, die eingezogenen Vergütungen, ihre Verteilung sowie zu anderen Daten zu gewähren.

Weitere Pflichten, die Einsichtnahme zu ermöglichen, um die transparente Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit sicherstellen, bestehen im Bereich der behördlichen Aufsicht und der Aufsicht durch die Mitglieder. Sie umfassen u. a. die Pflicht, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Verwertungsgesellschaften zu geben (z. B. Art. 170 Abs. 1 UrhG Kro, Art. 12 Abs. 2 WahrnG BuH, Art. 162 Abs. 2 UrhG Slow, Art. 191 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 175 Abs. 2 UrhG Kosovo und Art. 156 Abs. 1 UrhG Mzd) oder in die Jahresberichte und Berichte des Verwaltungs- oder des Aufsichtsrates und bestehen zugunsten der Mitglieder oder Rechteinhaber (z. B. Art. 160 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 19 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 164 Abs. 1 i. V. m. Art. 179 Abs. 1 Nr. 9 UrhG Mon und Art. 155 Abs. 1 UrhG Mzd). Die oben genannten Pflichten werden unten im Detail erörtert werden.¹⁵⁷⁹

3.1.2.4 Die Berichterstattungspflicht

In den Gesetzen, die keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Transparenzgebot enthalten, gibt es Vorschriften über die Pflicht zur Berichterstattung seitens der Verwertungsgesellschaften, die mittelbar auch Transparenz bezwecken. Dies trifft beispielsweise auf das UrhG Kosovo zu (Art. 169 Abs. 3), das von den Verwertungsgesellschaften fordert, in jedem Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht mit genauen und umfassenden Daten vorzulegen, der den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Urheberrechtsregelungen in anderen

1579 Ausführlich hierzu unten, 6.1. Ständige Aufsicht des zuständigen Organs u. 7.2. Aufsicht seitens der Mitglieder.

Ländern der Region (Art. 161 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 20 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 178 f. UrhG Mon, Art. 189 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 114 Abs. 3 f. u. Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb, Art. 154 UrhG Mzd und Art. 40d Abs. 1 UrhG Bulg). Über Letztere wird ausführlich bei der Frage der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften gesprochen.¹⁵⁸⁰

3.1.3 Die Grundsätze der Verteilung und die Regeln dafür

Ungeachtet der üblicherweise ausführlichen Bestimmungen in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften¹⁵⁸¹ zu ihrer Verteilungstätigkeit enthalten einige Satzungen auch ausdrückliche Bestimmungen zu den Grundsätzen der Verteilung und zu den dafür geltenden Regeln¹⁵⁸². Die nachstehend genannten Prinzipien sind in den meisten dieser Regelungen zu finden, obwohl es in einigen Urheberrechtsgesetzen auch Ausnahmen davon gibt, wie beispielsweise im UrhG Alb (Art. 114 Abs. 4). Dieses bestimmt, dass der Verteilungsbericht und die Liste der begünstigten Rechteinhaber dem AURhA übermittelt werden müssen. Ferner sieht das UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 8) ausdrücklich die Veröffentlichung der Verteilungspläne im amtlichen Anzeiger vor.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Verwertungsgesellschaften in anderen Ländern der Region nicht die Transparenz ihrer Regeln für die Verteilung sicherstellen. So übt in Serbien die Ständige Expertenarbeitsgruppe der Generalversammlung der Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb, Urheberat genannt, die Aufsicht über die Anwendung des Verteilungsplans aus.¹⁵⁸³

Die Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung führt ebenfalls einige Prinzipien und Regeln für die Verteilung ein. Sie verlangt zum Bei-

1580 S. hierzu unten, 6.1. Ständige Aufsicht des zuständigen Organs.

1581 Die Satzung der Verwertungsgesellschaft SAZAS sieht im Art. 9 ausdrücklich den Grundsatz von Treu und Glauben, Gerechtigkeit, Objektivität (Unparteilichkeit), Klarheit und Effizienz als Prinzipien der Verteilung von Urhebervergütungen vor, Satzung SAZAS (Statut Združenja SAZAS) in der Fassung vom 29. Mai 2014, http://www.sazas.org/LinkClick.aspx?fileticket=RLMX_5assOo%3d&tabid=66 (Stand 5. Juli 2014).

1582 S. hierzu unten, 3.1.3.3 Gesetzlich festgelegte Verteilungsregeln.

1583 Art. 38 Abs. 1 der Satzung SOKOJ Serb (oben, Fn. 1150).

spiel die schnelle Abwicklung des Verfahrens für die Verteilung und Ausschüttung und fordert dafür die Beachtung der Grundsätze der Regelmäßigkeit, Korrektheit und Sorgfalt (Art. 12 Abs. 1 u. Art. 15 Abs. 2).

3.1.3.1 Der Bestimmtheitsgrundsatz und das Schriftformerfordernis

Das UrhG Slow¹⁵⁸⁴ und das WahrnG BuH legen in ähnlicher Weise den Bestimmtheitsgrundsatz und das Schriftformerfordernis für die Verteilungsregeln fest und bestimmen, dass die Grundsätze für die Verteilung alleine oder zusammen mit den Verteilungsregeln in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften festgeschrieben werden müssen. Hand in Hand damit geht das Willkürverbot, das ebenfalls festgeschrieben wird (Art. 153 Abs. 3 UrhG Slow und Art. 21 Abs. 3 WahrnG BuH). Das UrhG Kro (Art. 167 Abs. 1), das UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 1), das UrhG Kosovo (Art. 168 Abs. 1), das UrhG Mon (Art. 160 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 161 Abs. 2) und das UrhG Alb (Art. 110 Abs. 1 lit. d) enthalten ebenfalls diese beiden Grundsätze und verpflichten die Verwertungsgesellschaften, Regeln für die Verteilung aufzustellen, sie als Allgemeinakt zu verabschieden oder als Pflichtelement in ihre Satzungen aufzunehmen. Schließlich legt das UrhG Kro (Art. 167 Abs. 2) den Pflichtinhalt der Verteilungsregeln fest, ebenso wie das mazedonische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996. Zudem waren in Mazedonien während der Geltung dieser Vorschrift die Verteilungsregeln der Genehmigung des KM RM unterworfen; dies ist nach dem heute geltenden UrhG Mzd nicht mehr der Fall.

Interessanterweise haben nach dem UrhG Kro (Art. 167 Abs. 4) die Verteilungsverträge zwischen den Inhabern der Rechte am selben Werk Vorrang vor den allgemeinen Verteilungsregeln. In der Literatur¹⁵⁸⁵ wurde diese Lösung bereits zu Recht kritisiert. Diese Kritik wird damit begründet, dass es angesichts des massenhaften Umfangs der Wahrnehmungstätigkeit für die Verwertungsgesellschaft schwierig sei, über alle besonderen Vereinbarungen informiert zu sein. Demzufolge sollte diese Vorrangbestimmung

1584 Die Fassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 154 Abs. 2) enthielt außerdem die Anforderung, dass die Verteilungsregeln der Förderung und Entwicklung von künstlerischen Schöpfungen, die für die Kulturentwicklung von Bedeutung sind, entsprechen sollen. Diese Regelung lehnte sich stark an die Lösung des deutschen Rechts zu dieser Frage an (§ 7 UrhWahrnG DE).

1585 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (915).

allenfalls auf die Vereinbarungen zwischen Miturhebern, aber nicht auf Vereinbarungen zwischen Urhebern und Verwertern angewendet werden.

Auch der albanische Gesetzgeber (Art. 114 Abs. 4 UrhG Alb) sah vor, dass die Verteilung aufgrund von Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaft und Rechteinhabern erfolgt, die von den Entscheidungsorganen der Verwertungsgesellschaft bestätigt werden. Allerdings widerspricht diese Lösung den Bestimmungen zu den Verteilungsregeln in der Satzung (Art. 110 lit. d UrhG Alb). Die beiden erwähnten Regelungen stehen zum Teil im Widerspruch zum Konzept der kollektiven Rechtswahrnehmung, das sich auf die kollektiven, allgemein für alle vertretenen Rechteinhaber geltenden Verteilungsregeln stützt. Deshalb sollten individuelle Vereinbarungen vermieden werden.

Im UrhG Serb (Art. 167) sind das Schriftformerfordernis und der Bestimmtheitsgrundsatz für die Verteilungsregeln umfassender formuliert. Es wird nämlich auch das zuständige Organ für ihre Verabschiedung, die Versammlung der Verwertungsgesellschaft, sowie Inhalt und Grundsätze der Verteilung festgelegt. Das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 9) regelt die beiden Prinzipien auf eine vergleichbare Art wie in den anderen Ländern der Region, indem die Verabschiedung der Verteilungsregeln durch die Generalversammlung der Mitglieder auf Vorschlag des gewählten Verwaltungsorgans der Verwertungsgesellschaft hin erfolgt.

3.1.3.2 Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Gerechtigkeit

Die Forderung, dass die Verteilungsregeln verhältnismäßig, angemessen und gerecht sein müssen, ist ein weiteres Prinzip der Verteilung, das in den Gesetzen einiger der behandelten Länder seinen Platz gefunden hat (Art. 21 Abs. 3 WahrnG BuH, Art. 168 Abs. 2 UrhG Kosovo und Art. 167 Abs. 2 UrhG Serb). Im UrhG Serb (Art. 167 Abs. 2) geht die Regelung noch einen Schritt weiter, indem Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Gerechtigkeit u. a. in Abhängigkeit von der Kategorie des Schutzgegenstandes sowie Art und Umfang seiner Nutzung bestimmt werden. Auch in Kosovo spielt bei der Verteilung die Kategorie der Schutzgegenstände eine Rolle, allerdings auch ihre Bedeutung für die kulturell-historische Entwicklung der Gesellschaft.

Im UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 2) sind die genannten Prinzipien nur mittelbar enthalten. Die betreffende Regelung legt nämlich fest, dass die Verteilung der Vergütungen im Einklang mit der Dokumentation und den Angaben über die Nutzung der Schutzgegenstände durchgeführt wird, was die

Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sicherstellen soll. Wenn das nicht möglich ist oder ungerechtfertigte Kosten verursacht, erfolgt die Verteilung pauschal nach dem Gerechtigkeitsprinzip. Eine vergleichbare Lösung ist auch im UrhG Mon enthalten (Art. 162).

Der albanische Gesetzgeber versäumte es dagegen, im Rahmen des UrhG Alb den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorzusehen, obwohl er als solcher bereits im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 45 Abs. 1) enthalten war.

Abschließend ist anzumerken, dass das UrhG Bulg (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 lit. g) die Beachtung des Gerechtigkeitsprinzips bei der Verteilung auf die Ebene einer Voraussetzung für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis hob. Es bestimmte nämlich, die Satzung der antragstellenden Verwertungsgesellschaft müsse gewährleisten, dass die Verteilung der Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten und der Mittel für die Kultur- und Sozialfonds im Einklang mit den internen Verteilungsregeln erfolgt, und dies unabhängig davon, ob die Rechteinhaber Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind oder nicht.

3.1.3.3 Gesetzlich festgelegte Verteilungsregeln

Einige Regelungen in der Region, wie das UrhG Slow, das UrhG BuH, das UrhG Serb, das UrhG Mon, das UrhG Mzd und das UrhG Bulg, überlassen in Ausnahmefällen die Festlegung, wieviel Prozent der zur Verfügung stehenden Summe verteilt werden, nicht den Verteilungsregeln der betreffenden Verwertungsgesellschaften. Stattdessen bestimmen sie den Prozentsatz ausdrücklich selbst (Art. 154 UrhG Slow, Art. 22 WahrMG BuH, Art. 144 Abs. 4 f. u. Art. 145 UrhG Mzd, Art. 142 Abs. 3 u. Art. 178 Abs. 8 UrhG Serb, Art. 163 UrhG Mon und Art. 26 Abs. 9 UrhG Bulg). Diese Ausnahmen betreffen die Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung für privaten und sonstigen eigenen oder nicht-kommerziellen Gebrauch sowie für Pressespiegel (Art. 41 Abs. 1 lit. b UrhG BuH und Art. 163 UrhG Mon), die öffentliche Wiedergabe und Rundfunksendung von Tonträgern, die für kommerzielle Zwecke veröffentlicht wurden (Art. 105 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 UrhG Mzd), die Zinsen aus bei Banken angelegten Mitteln sowie die auf der Grundlage einer Pauschalberechnung von den Nutzern eingenommenen Vergütungen (Art. 144 Abs. 4 f. UrhG Mzd). Die betreffenden gesetzlichen Verteilungsregeln des UrhG Bulg wurden erst durch seine 2000-Novelle eingeführt und durch seine 2011-Novelle geändert. Sie ersetzen

somit die Verteilungsregeln, die auf einer Vereinbarung zwischen den für das Inkasso zuständigen Verwertungsgesellschaften beruhen.

3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung

Abgesehen vom UrhG Kosovo enthalten alle Regelungen der Region die Grundsätze und Kriterien für die Festsetzung der Tarife. Einige von ihnen, insbesondere diejenigen in den Ländern der ehemaligen SFRJ, weisen Ähnlichkeiten auf. Infolgedessen enthalten das UrhG Kro (Art. 165), das UrhG Mon (Art. 171) das UrhG Mzd (Art. 137 f.), das UrhG Slow (Art. 156 Abs. 3) und das WahrnG BuH (Art. 23 Abs. 1, 3 und 4) vergleichbare Kriterien für die Tariffestsetzung. Das UrhG Serb (Art. 170 ff.) enthielt vor der Novelle im Jahr 2012 den genannten Regelungen ähnliche Prinzipien für die Tarifbestimmung, allerdings wurden sie anlässlich der Gesetzesänderung durch weitere Kriterien ergänzt (neue Art. 171a u. 171b), darunter auch eine Obergrenze für die Höhe der Vergütung.

Generell kann gesagt werden, dass die Tarife entweder mit Hilfe eines bestimmten Prozentsatzes der Einnahmen bzw. der Kosten der Nutzer oder als Pauschalbeträge berechnet werden. In der Anwendung des ersten Vergütungsmodells sah auch der EuGH in seinem Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil¹⁵⁸⁶ im Fall von Sendeunternehmen keinen Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung. Diese Beurteilung setzte voraus, dass die Menge an urheberrechtlich geschützter Musik, die tatsächlich übertragen wurde, berücksichtigt wird. Zudem sollte es keine andere Methode geben, mit der die Nutzung dieser Werke und der Anteil der Zuschauer genauer bestimmt werden können, ohne dass es zu einem unverhältnismäßig hohen Anstieg der Verwaltungskosten und der Kosten für die Überwachung der Nutzung kommt.

Besondere Prinzipien für die Festsetzung der Tarife öffentlich-rechtlicher Sender sind in den betreffenden Regelungen nicht ausdrücklich vorhanden. Allerdings sollten die Verwertungsgesellschaften bei der Tarifbestimmung die Auffassung, die der EuGH¹⁵⁸⁷ hinsichtlich dieser besonderen Nutzerkategorie im Kanal 5 u. TV 4/STIM-Urteil äußerte, berücksichtigen.

Die Regelung dieser Kriterien wird im WahrnG BuH (Art. 23 Abs. 1 S. 2) und dem UrhG Serb (Art. 170 Abs. 1) durch das grundlegende Prinzip eingeleitet, wonach der Tarif der Kategorie und der Art der Nutzung der

1586 S. oben, II. Kapitel, 4.2 Verwertungsgesellschaften und die Nutzer.

1587 S. oben, II. Kapitel, 4.2 Verwertungsgesellschaften und die Nutzer.

Schutzgegenstände entsprechen muss. Weitere Bestimmungen des UrhG Serb (Art. 170 Abs. 2 f. und Art. 171) differenzieren, vergleichbar mit der entsprechenden Regelung des UrhG Kro (Art. 165 Abs. 1, 2, 5 und 6), u. a. danach, ob die Verwertung der Schutzgegenstände für die Tätigkeit des Nutzers notwendig ist, wie das bei Rundfunksendungen oder Konzernutzungen der Fall ist, oder nur nützlich und angenehm, wie zum Beispiel in Fahrzeugen oder Hotels. Im ersten Fall wird die Vergütung in einem Prozentsatz der Einnahmen und der Kosten des Nutzers festgelegt. Im zweiten Fall wird der Tarif, sofern die prozentuale Bestimmung unmöglich oder unzumutbar schwierig ist (Art. 171 Abs. 1 UrhG Serb), in einem Pauschalbetrag festgesetzt, für dessen Bestimmung zusätzliche Kriterien vorgesehen sind. Außerdem wurden mit der 2012 erfolgten Novelle des UrhG Serb im Hinblick auf die Tarife für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern (neuer Art. 171a) und für die private Vervielfältigung (neuer Art. 171b) zusätzliche Kriterien festgeschrieben. Diese wurden von der EU kritisiert und als ein Rückschritt bei der Angleichung an den *acquis communautaire* bewertet,¹⁵⁸⁸ da sie eine Obergrenze der Vergütungen vorsehen. So darf beispielsweise die monatliche Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken, Darbietungen und Tonträgern durch Nutzer, deren Geschäftsräume eine Fläche von bis zu 50 qm nicht überschreiten, nicht höher sein als die Hälfte des um Steuern und Sozialabgaben bereinigten Mindesteinkommens in der Republik Serbien (Art. 171a Abs. 1 S. 1). Die vorgeschlagene Änderung des UrhG Serb, die im Jahr 2014 bisher aber noch aussteht,¹⁵⁸⁹ sieht eine Abschaffung der kritisierten Regelung vor, welche 2012 ihren Weg in das Gesetz fand, nachdem sie das Finanzministerium ohne vorherige Konsultationen mit dem AGE Serb formuliert hatte.¹⁵⁹⁰

Vergleichbar zu den obigen Regelungen, mit Ausnahme der im UrhG Serb vorgesehenen maximalen Höhe der Vergütungen, ist die Lösung im UrhG Mzd (Art. 137). Allerdings wurde sie etwas differenzierter gestaltet. Die Bestimmung erfuhr zudem durch die Gesetzesnovelle von 2013 eine Änderung und Ergänzung. Sie sieht vor, dass die Vergütung in der Regel mit Hilfe eines bestimmten Prozentsatzes von den Einnahmen aus der Nutzung bestimmt wird, wenn diese für die Tätigkeit des Nutzers notwendig

1588 Popović, Serbia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 55, 56.

1589 S. oben, I. Kapitel, 2.5.2.2 Die zu erwartende Novelle des UrhG Serb.

1590 Popović, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 55, 56 u. 61.

ist. Gleiches gilt, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit von der Nutzung abhängen, wie das bei der öffentlichen Aufführung von Urheberwerken im Rahmen der Tätigkeit der Veranstalter von Konzerten oder Tanzveranstaltungen der Fall ist. Sofern diese prozentuale Bestimmung unmöglich ist, wird als Vergütung ein Betrag festgelegt, der dem Beitrag entspricht, den die Nutzung der Werke/Schutzgegenstände zur Tätigkeit des Nutzers leistet (Art. 137 Abs. 1 Nr. 1 u. 2). Durch die Novelle des UrhG Mzd im Jahr 2013 wurden insbesondere die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Vergütung für die Rundfunkunternehmen und Kabelnetzbetreiber ausführlich geregelt (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3 bis 5). In Verbindung mit dieser Regelung wurde auch ein neuer Art. 135-a eingeführt, der ein System der elektronischen Registrierung, Datenbearbeitung und Kontrolle für die Sendung von Urheberwerken/Schutzgegenständen vorsieht. Dieses System sollte von den Verwertungsgesellschaften beschafft und bei den Rundfunkunternehmen installiert werden (Art. 135-a Abs. 1). Als Folge davon wird die Nutzungsvergütung für Rundfunkunternehmen in Form eines »Nominalbetrags« bestimmt, der von der Kategorie des Urheberwerks/Schutzgegenstands abhängt und nach der Länge der Nutzung/Sendung berechnet wird. Diese wiederum wird mittels des zu installierenden Systems bestimmt (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3). Installiert ein Rundfunkunternehmen das System nicht,¹⁵⁹¹ wird die Vergütung in Höhe eines Prozentsatzes von den Einnahmen aus Rundfunkgebühren, Werbung, Sponsoring usw. festgelegt (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3).

Interessanterweise enthält das UrhG Mzd besondere Kriterien (Art. 137 Abs. 1 Nr. 4) für diejenigen Rundfunkunternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, im vorgeschriebenen zeitlichen Umfang Musikwerke in mazedonischer Sprache oder der Sprache einer Minderheit auszustrahlen. Für diese Nutzungen beträgt die Vergütung ein Zehntel derjenigen für die Nutzung/Sendung i.S.d. Art. 137 Abs. 1 Nr. 3. Diese Lösung wurde im Vorschlag für das UrhG Mzd aus dem Jahr 2013 in Verbindung mit dem Gesetz über audio- und audiovisuelle Mediendiensteleistungen formuliert,¹⁵⁹² das Rundfunkunternehmen u. a. dazu verpflichtet, in der Woche mindestens 8

1591 Vorschlag UrhG Mzd 2013 (oben, Fn. 331), Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags (Образложение, I. Објаснување на садржината на одредбите на предлогот на законот), S. 19.

1592 Vorschlag UrhG Mzd 2013, Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 20.

Stunden derartiger Musik zu senden; bei öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen sind es sogar 14 Stunden. Dieses Gesetz und das Gesetz über die Unterstützung der einheimischen Musikproduktion sollten die Musikkultur in Mazedonien fördern.¹⁵⁹³ Allerdings ist nicht ganz ersichtlich, wie sich eine drastische Minderung der Höhe der Vergütung für die Nutzung des mazedonischen nationalen Repertoire positiv auf das Musikschaffen in diesem Land auswirken sollte. Falls keine Nutzungseinnahmen entstehen, wie das bei bestimmten Arten von Veranstaltungen der Fall sein kann, wird die Vergütung anhand eines Prozentsatzes der Nutzungskosten des Nutzers bestimmt.

Ferner sieht auch die mazedonische Regelung vor, dass dann, wenn die Nutzung zwar nicht notwendig ist, aber zum Beispiel im Gastgewerbe zu erhöhten Annehmlichkeiten für die Endnutzer führt, die Vergütung nach einem Pauschalbetrag bestimmt wird (Art. 137 Abs. 1 Nr. 6 u. 8 UrhG Mzd).

Das UrhG Mzd enthält außerdem eine Liste von Umständen, die bei der Bestimmung der Vergütungshöhe berücksichtigt werden sollen. Zu ihnen gehören die Kategorie der Rechte, die Nutzungsart und der Nutzungsumfang, die Anzahl der potenziellen Nutzer sowie deren religiöse, kulturelle, allgemeine und soziale Interessen (Art. 138 UrhG Mzd).

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die positiv zu bewertende Bestimmung zur tariflichen Festlegung einer Mindestnutzungsvergütung im Zusammenhang mit den nach Prozenten berechneten Vergütungen in Serbien, Kroatien und Mazedonien zu erwähnen (Art. 170 Abs. 4 UrhG Serb, Art. 165 Abs. 3 UrhG Kro und Art. 137 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Mzd).

Die soeben dargestellte, sehr detaillierte Bestimmung der einschlägigen Prinzipien in Mazedonien ist insbesondere hinsichtlich der Rundfunkunternehmen, auf Probleme zurückzuführen, welche in der Praxis bei der Anwendung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 (Art. 146-b Abs. 1) entstanden. Diese Regelung schrieb vor, dass die Vergütungen anhand eines Prozentsatzes des Einkommens oder des Gewinns, das oder den der Nutzer aus der Nutzung der Werke erzielt, festgesetzt werden. In der Folge wurden aufgrund einer Initiative der Rundfunkunternehmen die Art. 5, 8, 9 und 10

1593 Vorschlag UrhG Mzd 2013, Begründung, I. Erläuterung des Inhalts der Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, S. 20.

des Regelbuchs von ZAMP Mzd über den Tarif für die Nutzung von Musikwerken¹⁵⁹⁴ sowie der im Regelbuch enthaltene Posten 30 Nr. 2 des Tarifs durch das mazedonische Verfassungsgericht wegen Gesetzeswidrigkeit für nichtig erklärt.¹⁵⁹⁵ Die Bestimmungen sahen nämlich u. a. vor, bei Nutzern, deren Tätigkeit von der Nutzung der Musikwerke abhängt und die aus dieser Nutzung Einnahmen erzielen, die Vergütungen anhand eines Prozentsatzes ihres Bruttoeinkommens festzusetzen. In der Entscheidung wurde betont, dass die Bestimmung der Vergütung bei der Rundfunksendung anhand des Bruttoeinkommens der Nutzer, insbesondere im Fall des Fernsehens unpassend sei und nicht in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung (Art. 146-b) des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 stehe. Denn das Einkommen, das diese Nutzerkategorie erzielt, resultiere aus ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und nicht allein aus der Nutzung von Musikwerken. Nicht nur vom KM RM, sondern sogar auf EU-Ebene¹⁵⁹⁶ wurde diese Entscheidung des Verfassungsgerichts Mazedoniens mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Denn die in ihr vorgenommene Auslegung des Art. 146-b des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 hatte zur Folge, dass die Vergütung für die Nutzung der Werke nicht anhand des erzielten Einkommens, sondern anhand des erlangten Gewinns aus dieser Nutzung¹⁵⁹⁷ berechnet wurde.¹⁵⁹⁸ Aus diesem Grund wird im UrhG Mzd (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3)

1594 Правилникот со тарифа за користење авторски музички дела, ABl. RM Nr. 31/2007.

1595 Entscheidung des Verfassungsgerichts RM (Ustaven sud na Republika Makedonija), Nr. 74/2007-0-0 vom 13. Februar 2008, <http://www.ustavensud.mk/dominio/WEBSUD.nsf/ffc0feec91d7bd9ac1256d280038c474/86af1f55ebb1ab45c12573f7003af05c?OpenDocument> (Stand 11. Juli 2014). Erstaunlicherweise wird im Rahmen der Entscheidung keine Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen festgestellt.

1596 The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2009 Progress Report, SEC (2009) 1335, S. 37, [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri= SEC:2009:1335:FIN:EN:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SEC:2009:1335:FIN:EN:PDF) (Stand 11. Juli 2014).

1597 Im Rahmen des Verfahrens argumentierte sogar die CISAC in einer Stellungnahme im Namen der ZAMP Mzd, dass die Berechnungsgrundlage das Bruttoeinkommen und nicht der Gewinn, den der Nutzer macht, sein sollte. CISAC Jahresbericht 2009, S. 24.

1598 The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2009 Progress Report, SEC (2009) 1335, S. 37; Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., *Int. J. Intellectual Property Management* 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 152.

im Einklang mit der besten internationalen Praxis¹⁵⁹⁹ als Berechnungsgrundlage für die Vergütung im Fall der Rundfunkunternehmen ausdrücklich nur das Einkommen genannt, wobei eine detaillierte Regelung seiner Zusammensetzung erfolgt. Durch die Gesetzesnovelle von 2013 (Art. 137 Abs. 1 Nr. 3 S. 2) wurden ausdrücklich die Mehrwertsteuer sowie die Kredite und Kreditzinsen vom Einkommen ausgenommen.

Die zweite Novelle des UrhG Slow im Jahr 2006 (Art. 156 Abs. 3) führte Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit der Tarife ein,¹⁶⁰⁰ die nahezu identisch in das WahrnG BuH (Art. 23 Abs. 3) übernommen wurden. Für die Bestimmung des angemessenen Tarifs werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: die gesamten Bruttoeinnahmen und -kosten des Nutzers im Zusammenhang mit der Nutzung der Urheberwerke, die Bedeutung der Nutzung von Urheberwerken für die Tätigkeit des Nutzers, das Verhältnis zwischen den genutzten geschützten und ungeschützten Werken sowie zwischen individuell und kollektiv wahrgenommenen Rechten, die besondere Komplexität der kollektiven Rechtswahrnehmung aufgrund der bestimmten Nutzungsart und die Vergleichbarkeit des vorgeschlagenen Tarifs mit den Tarifen der entsprechenden Verwertungsgesellschaften aus anderen Ländern. Dabei werden für diesen Vergleich die Nachbarstaaten und die Staaten herangezogen, die nach den relevanten Kriterien, insbesondere der Höhe des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf und der Kaufkraft, mit Bosnien und Herzegowina (WahrnG BuH) und den EU-Nachbarstaaten bei Anwendung derselben Kriterien vergleichbar sind (UrhG Slow). Es bleibt dem Urheberrechtsrat BuH (*Vijeće za autorsko pravo*)¹⁶⁰¹ überlassen, den Inhalt des Begriffs »relevante Kriterien« im Einzelfall zu bestimmen.

Diese Lösungen entsprechen der Auffassung des EuGH im *Ministère Public/Tournier-Urteil* und später im *OSA-Urteil*.¹⁶⁰² Danach werden unangemessene Geschäftsbedingungen erzwungen, wenn die Vergütungssätze, die die Verwertungsgesellschaft verlangt, erheblich höher sind als jene in anderen Mitgliedstaaten und der Vergleich auf einer einheitlichen Grundlage erfolgte. Eine Ausnahme besteht, wenn die Differenz auf objektiven und relevanten Unterschieden bei der Wahrnehmung von Urheberrechten im betroffenen Mitgliedstaat und in den anderen Mitgliedstaaten beruht.

1599 The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2010 Progress Report, SEC (2010) 1332, S. 37 (oben, Fn. 317).

1600 Ausführlicher hierzu bei Trampuž, 2007, 105 ff.

1601 Ausführlicher hierzu unten, 5.2.1 Tarifstelle.

1602 S. oben, II. Kapitel, 4.2 Verwertungsgesellschaften und die Nutzer.

Trotzdem wurden im WahrnG BuH, vergleichbar mit Mazedonien, besondere Kriterien für die Bestimmung der Tarife für Sendeunternehmen (Art. 23 Abs. 4) festgelegt. Grundlage dafür sind die Nettoeinnahmen aus dem Sponsoring von Musiksendungen und die Einnahmen aus der regelmäßigen Werbung im Rahmen der Sendezeit für Werbung im Rundfunk. Die betreffenden Einnahmen umfassen allerdings nicht diejenigen, die durch das Sponsoring von Sendungen des investigativen Journalismus oder von Informations-, Wettervorhersage-, Sport-, und Bildungssendungen, aus Spenden und dem Sponsoring von Teilen des Programms ohne Musik entstehen. Auf diese Weise wurde die Grundlage für die Berechnung der Urhebervergütungen stark eingeschränkt, was vermutlich auf ein intensives Lobbying der elektronischen Medien zurückzuführen ist. Zudem wurde die Regelung für eine pauschale Festsetzung der Tarife, die im Vorschlag des WahrnG BuH noch vorhanden war, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Feststellung der Vergütungshöhe in Gastronomie und Handwerk, öffentlichen Verkehrsmitteln usw. führen.

Das UrhG Bulg enthielt bis zur 2011-Novelle keinerlei Regelung zu den Tarifen im Allgemeinen und zu den Grundsätzen für ihre Festsetzung. Es beschränkte sich darauf, zu bestimmen, dass bei Vereinbarung einer Werknutzung durch eine Verwertungsgesellschaft die Vergütungshöhe zwischen dieser und den Nutzern oder ihren Vereinigungen vertraglich festgelegt wird (§ 5 Nr. 2 UrhG Bulg). Durch die Novelle wurde § 5 Nr. 2 UrhG Bulg insoweit ergänzt, als in einem derartigen Vertrag die in Art. 40e UrhG Bulg niedergelegten Bedingungen eingehalten werden müssen. Es überrascht, dass sich der bulgarische Gesetzgeber nicht präziser ausdrückte. Denn Art. 40e UrhG Bulg regelt ganz allgemein das Verfahren und die Voraussetzungen für den Abschluss spezieller Tarifvereinbarungen und für die Aufstellung der relativ autonomen Tarife.¹⁶⁰³ Nur in Art. 40e Abs. 4 UrhG Bulg sind die Grundsätze erwähnt, denen der Tarifvorschlag der Verwertungsgesellschaft folgen muss. Diese besagen, dass die Vergütungssätze im Einklang mit den Nutzungsarten der Urheberwerke und ihrer Bedeutung für die Einnahmen, die aufgrund der Nutzung realisiert werden, stehen müssen. Außerdem müssen Nutzer derselben Kategorie auch gleich behandelt werden, es sei denn, die Notwendigkeit von Ausnahmen wird nachgewiesen. Zudem enthält das UrhG Bulg (Art. 26 Abs. 5) besondere Parameter für die Bestimmung der Vergütungssätze für die private Vervielfältigung; diese

1603 Ausführlich hierzu unten, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen.

waren in einer etwas bescheideneren Form auch vor der 2011-Novelle vorhanden.

Das UrhG Alb (Art. 114 Abs. 1) enthält im Gegensatz zu den Regelungen in den ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ sehr präzise Kriterien für die Tarifbestimmung. Letztere legen die genauen Prozentsätze des aus der Nutzung der Urheberwerke erzielten Einkommens fest, die die Verwertungsgesellschaft bei den Verhandlungen von den Nutzern verlangen kann. Sie dürfen für Urheberrechte 10 % und für verwandte Schutzrechte 3 % nicht unterschreiten.

3.1.5 Weitere Grundsätze

Abgesehen von den oben aufgeführten grundlegenden Prinzipien der Wahrnehmungstätigkeit schreiben die einschlägigen Regelungen weitere Prinzipien ausdrücklich vor. So enthält beispielsweise das WahrnG BuH (Art. 7 Abs. 1) die Grundsätze der Effizienz, der guten Geschäftsführung und der Sparsamkeit. Zudem verpflichtet es die Verwertungsgesellschaften, sich an die internationalen und allgemein anerkannten Regeln, Standards und Prinzipien der Wahrnehmungspraxis zu halten. Letztere sind insbesondere diejenigen, die sich auf die Fachabteilungen, die Bestimmung der Vergütungshöhe, die Abrechnung und Verteilung beziehen (WahrnG BuH, Art. 7 Abs. 3).

Das UrhG Mon (Art. 156 Abs. 1) nennt den Grundsatz der Effizienz sowie der Wirtschaftlichkeit. Das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 2) bestimmt außerdem den Grundsatz der Rationalität und der Achtung von Wettbewerbsregeln bei der Ausübung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Schließlich enthält das UrhG Kosovo (Art. 164 Abs. 1) den Grundsatz der Unabhängigkeit bei der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit.

3.2 Die Wahrnehmungstätigkeit der Verwertungsgesellschaften

Die ausgewählten Regelungen definieren die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften selten ausdrücklich als Wahrnehmungstätigkeit, d.h. kollektive Rechtewahrnehmung, sondern lediglich die einzelnen Erscheinungsformen wie Rechteübertragung, Inkasso, Verteilung und Aufsicht. Dabei wurden bei der Festlegung des Inhalts der Wahrnehmungstätigkeit der nationalen Gesellschaften auch die Vorgaben der Durchsetzungs-Richtlinie (Art. 4 lit

c)¹⁶⁰⁴ berücksichtigt. Deshalb wird größtenteils auch die Durchsetzung der Rechte der Mitglieder als eine Aufgabe der Verwertungsgesellschaften angesehen.

In Slowenien wurde der Inhalt der kollektiven Rechtsdurchsetzung bereits in Art. 146 der Urfassung des UrhG Slow durch die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten definiert. Vergleichbar ist die Situation in Mazedonien; das mazedonische Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 138 Abs. 2) lehnte sich hinsichtlich des Inhalts der Wahrnehmungstätigkeit an die Urfassung des UrhG Slow an.

Auch die 2004-Novelle (Art. 146) des UrhG Slow enthielt eine ähnlich detaillierte Bestimmung, die nach einer Definition des Begriffs Verwertungsgesellschaft deren acht Tätigkeitsbereiche aufzählte und somit das geltende Recht bildete. Diese Tätigkeiten waren die Erteilung der Erlaubnis für die Nutzung der geschützten Werke, die Information der Nutzer über die Höhe der vorgeschlagenen Vergütungen, der Abschluss von Verträgen mit Nutzern, die Veröffentlichung der Tarife, der Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, die Kontrolle über die Nutzung der Werke aus ihrem Repertoire, das Inkasso der gezahlten Vergütungen und Urheberhonorare, die Verteilung der eingenommenen Mittel an die Rechteinhaber und die Durchsetzung der Rechte vor Gericht und anderen staatlichen Organen. Dabei ist die Durchsetzung mit der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung gegenüber den Urhebern verbunden. Das UrhG Mzd behielt im Gegensatz zum UrhG Slow die ursprüngliche Regelung im Urheberrechtsgesetz von 1996 in einer nahezu identischen Fassung bei (Art. 129 Abs. 2). Es bestimmte, dass die kollektive Rechteinhaberschaft die Rechtsgeschäfte mit den Nutzern, das Inkasso und die Verteilung der Nutzungsvergütungen sowie die Rechtsdurchsetzung vor staatlichen Organen und anderen Subjekten umfasst. Zudem bestimmte das UrhG Mzd die einzelnen Pflichten der Verwertungsgesellschaften, wie Schutz der Interessen der Rechteinhaber, Verabschiedung und Veröffentlichung der Allgemeinakte für Inkasso und Verteilung, Abschluss der Gegenseitigkeitsverträge, die zur Auslegung der nur in den Grundzügen definierten Wahrnehmungstätigkeit (Art. 133) dienen sollten.

Auch das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1) grenzt den Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft ein, indem es die Aufgaben, die in den Rahmen

1604 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 1.5.1 Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Rechtsdurchsetzung.

der kollektiven Rechtswahrnehmung fallen, aufzählt.¹⁶⁰⁵ Wie die mazedonische Regelung so hat auch diese ihre Wurzeln im UrhG Slow; sie fiel allerdings viel präziser und zum Teil auch umfassender aus. So gehören nach dem Recht Bosniens und Herzegowinas (Art. 3 Abs. 1 lit. a bis h WahrnG BuH) folgende Tätigkeiten zur kollektiven Wahrnehmung: der Abschluss von Verträgen über die nicht ausschließliche Rechteübertragung an die Nutzer, der Abschluss von Gesamtverträgen mit den repräsentativen Nutzervereinigungen, die Veröffentlichung der vereinbarten Tarife und ihre Bekanntmachung an die Nutzer, die Inkassotätigkeit, die Verteilungstätigkeit nach den vorher festgelegten Verteilungsregeln, die Kontrolle der Nutzung der Werke aus dem Repertoire, die Durchsetzung der Rechte vor Gerichten und anderen staatlichen Organen und der Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen. Daneben ordnet das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1 lit. i) ausdrücklich auch andere Tätigkeiten systematisch unter die Wahrnehmungstätigkeiten ein, die mit der kollektiven Rechtswahrnehmung verbunden sind und aus denen Kosten für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft entstehen können.¹⁶⁰⁶ Es ist jedoch zu vermuten, dass der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, den Kreis der klassischen Wahrnehmungsaufgaben durch diese zusätzlichen Tätigkeiten zu erweitern.

Der Inhalt der Wahrnehmungstätigkeit wird im UrhG Kro (Art. 154 Abs. 1) anders als sonst üblich einheitlich geregelt, d.h. sowohl für die individuelle als auch für die kollektive Rechtswahrnehmung. Er umfasst insbesondere die Lizenzerteilung für die Nutzung der Schutzgegenstände, wenn das Gesetz sie vorsieht, das Inkasso von Nutzungsvergütungen, wenn die Schutzgegenstände gegen Entgelt verwertet werden, die Verteilung der eingenommenen Vergütungen an die Rechteinhaber, die Kontrolle über die Nutzung der Schutzgegenstände und die Einleitung und Führung von Verfahren im Fall der Verletzung wahrgenommener Rechte (Art. 154 Abs. 1). Gemäß Art. 154 Abs. 2 UrhG Kro können alle oder nur einige dieser Aufgaben wahrgenommen werden. Allerdings ist die in der Literatur¹⁶⁰⁷ vertretene Auffassung, dass auch nicht ausdrücklich genannte Tätigkeiten ausgeübt werden können, mehr als kritisch zu sehen, obwohl sich diese Ansicht auf den Wortlaut der Bestimmung stützt, da die Aufzählung der Tätigkeiten mit »insbesondere« eingeleitet wird. Angesichts des Prinzips, dass die Wahrnehmung die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sein

1605 Begründung WahrnG BuH, S. 4.

1606 Ausführlicher hierzu unten, 3.4 Andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften.

1607 Gliha, 2004, 164.

sollte, ist eine eindeutige und klare Festlegung des Inhalts der Wahrnehmungstätigkeit nämlich von enormer Wichtigkeit. Wenn nicht klar genug definiert ist, was unter die Wahrnehmungstätigkeit fällt, kann es schwierig werden, sie von den anderen Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft abzugrenzen. Derartige andere Tätigkeiten sind den Verwertungsgesellschaften nämlich nicht in allen Ländern erlaubt, wie es am Beispiel von Slowenien deutlich wurde.¹⁶⁰⁸

Eine auf den ersten Blick dürftige Regelung der Wahrnehmungstätigkeiten der albanischen Verwertungsgesellschaften enthält die Bestimmung zu ihrer Definition (Art. 107 UrhG Alb). Sie umfasst nur ihre Grundaufgaben, wie Inkasso und Verteilung sowie die Vertretung der Rechteinhaber in Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren. Im albanischen Urheberrechtsgesetz von 1992 (Art. 46) waren die Aufgaben der Verwertungsgesellschaften etwas detaillierter und strukturierter formuliert. Zu ihnen gehörten nämlich auch die Verhandlungsführung hinsichtlich der Nutzungsbedingungen und Vergütungen sowie die Erteilung der Nutzungserlaubnisse. Außerdem sind noch weitere Wahrnehmungstätigkeiten im UrhG Alb erfasst, die allerdings äußerst unsystematisch im Gesetz verstreut sind. So sind beispielsweise weitere klassische Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften bei deren Pflichten gegenüber den Mitgliedern angesiedelt (Art. 112). Es handelt sich u. a. um die Erteilung einer Erlaubnis für die Nutzung der Werke, die Veröffentlichung der Tarife, den Abschluss von Gesamtverträgen und die Vertretung der Rechteinhaber in Verfahren.

Auch in Serbien wird die Wahrnehmungstätigkeit auf eine zum Teil unsystematische und zudem indirekte Weise im UrhG Serb (Art. 153) geregelt. Es wird verlangt, dass die Rechteinhaber ihre ausschließlichen Rechte sowie ihre Vergütungsansprüche in Bezug auf ihre Werke und Schutzgegenstände durch Verwertungsgesellschaften kollektiv wahrnehmen lassen (Art. 153 Abs. 1 UrhG Serb). Die Kontrolle über die Nutzung der Schutzgegenstände wird im UrhG Serb (Art. 153 Abs. 4) ausdrücklich als eine Wahrnehmungstätigkeit genannt. Die Durchsetzung der zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte vor Gericht und vor anderen Organen sowie der Abschluss von Verträgen mit den Nutzern über die nicht ausschließliche Rechteübertragung (Art. 153 Abs. 2 u. 5 UrhG Serb) sind im Katalog der Wahrnehmungstätigkeiten enthalten. Interessanterweise werden die traditionellen Wahrnehmungsaufgaben, wie die allgemeine Inkasso- und Vertei-

1608 S. oben, 3.1.1 Keine Gewinnerzielungsabsicht und ausschließliche Tätigkeit.

lungstätigkeit, nicht in dieser Bestimmung erwähnt, sondern sind den Regelungen hinsichtlich der Pflichten der Verwertungsgesellschaften (Art. 180 ff. UrhG Serb) zu entnehmen. Dagegen ergibt sich aus Art. 153 Abs. 3 UrhG Serb nur die spezielle Inkassotätigkeit im Rahmen der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen. Diese Regelungsmethode stammt noch aus dem Vorgängergesetz UrhG SM.

Im Gegensatz dazu entfernte sich das UrhG Mon (Art. 147 Abs. 4) von diesem Vorbild und bestimmt, dass die Verwertungsgesellschaft im eigenen Namen und auf Rechnung ihrer Mitglieder die Rechte an deren veröffentlichten Werken/Schutzgegenständen wahrnimmt. Letzteres, indem sie mit den Nutzern Verträge über die nicht ausschließliche Rechteübertragung abschließt, die Kontrolle über die Erfüllung der Pflichten der Nutzer sowie die Inkasso- und Verteilungstätigkeit ausübt, die Interessen ihrer Mitglieder vor den zuständigen staatlichen Organen vertritt und Aufzeichnungen über die Mitglieder, deren Rechte usw. führt. Diese Wahrnehmungstätigkeiten stimmen in groben Zügen mit den Pflichten der Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern überein (Art. 156 UrhG Mon). Allerdings nennt die Regelung als eine der Pflichten der Verwertungsgesellschaften auch die Festlegung der Tarife (Art. 156 Abs. 1 Nr. 1). Diese Pflicht steht allerdings mit der im UrhG Mon (Art. 172 ff.) enthaltenen Methode der Tarifbestimmung, die keine autonome Tarifsetzung vorsieht,¹⁶⁰⁹ nicht in Einklang.

Noch unsystematischer erscheint die ähnlich mittelbare Regelung der Wahrnehmungstätigkeit im UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 1). Diese wurde durch die Verankerung der Möglichkeit, Verwertungsgesellschaften zu gründen, welche für die Rechteinhaber Verträge für die Werknutzung abschließen und die Vergütungen einziehen, bestimmt. Das UrhG Bulg spricht allerdings nicht ausdrücklich von einer Wahrnehmungstätigkeit. Andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, sind in anderen Absätzen des Art. 40 etwas verstreut geregelt, wie die Verteilung der Vergütungen (Art. 40 Abs. 6, 7 u. 9) und die Durchsetzung der ihnen zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte (Art. 40 Abs. 10 i. V. m. Art. 95a Abs. 1 Nr. 1).¹⁶¹⁰ Außerdem nennt Art. 33 S. 2 die Ausübung der Rechte infolge des Nichtvorhandenseins von Erben als eine Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.¹⁶¹¹ Allerdings werden in der Literatur¹⁶¹² nur der Abschluss der Verträge für die Rechteinha-

1609 S. unten, 5.1.1.1 Die Bestimmung der Tarife im Rahmen von Gesamtverträgen.

1610 Vgl. Саракинов, 2007, 266; Лозев, Интеллектуална собственост (2000), 21, 23. 1611 Vgl. Саракинов, 2008, 62 ff.

1612 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 48 und 53; ders., 2007, 149.

ber, das Inkasso und die Verteilung als die Schlüsselaufgaben einer Verwertungsgesellschaft oder der Wahrnehmungstätigkeit angesehen. Dagegen gilt die Rechtsdurchsetzung als eine Nebentätigkeit.

Das Schlusslicht bei der gesetzlichen Bestimmung der Wahrnehmungstätigkeit bildete vor der Verabschiedung des UrhG Kosovo die erste kosovarische Urheberrechtsregelung von 2006. Dieses Gesetz sprach vom Umfang der kollektiven Verwaltung (Art. 165) und von den Funktionen der Verwertungsgesellschaften (Art. 175). Der Inhalt dieser beiden Vorschriften wiederholte sich allerdings überwiegend und zeigte somit einen Mangel an Kenntnissen über die unterschiedliche Bedeutung der beiden Begriffe im Zusammenhang mit Verwertungsgesellschaften.¹⁶¹³ Das UrhG Kosovo regelt nun den Umfang der Wahrnehmungstätigkeit in Art. 159 deutlicher; sie umfasst die nicht ausschließliche Übertragung der Rechte an bestimmten Kategorien von Urheberwerken und an den Schutzgegenständen der verwandten Schutzrechte, die Inkasso- und Verteilungstätigkeit, die Aufsicht über die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen der Nutzer und die Durchsetzung der Rechte vor Gericht und anderen Organen.

3.2.1 Die wahrgenommenen Rechte

Hinsichtlich der Kategorien von Rechten, die kollektiv wahrgenommen werden können, finden sich in den Urheberrechtsgesetzen der Region unterschiedliche Ansätze. Einige, wie das UrhG Slow, gingen in ihren Urfassungen von einer abschließenden Aufzählung der Rechte aus. Diese Aufzählungen wurden später allerdings in offene Listen der Rechte umgewandelt; letztendlich wurde auf die Benennung der einzelnen Rechte gänzlich verzichtet.

Andere Regelungen, wie das UrhG Kro, sehen immer noch einen seinem Wortlaut nach abschließenden Katalog der kollektiv wahrzunehmenden Rechte vor.

1613 Während die Inkasso- und die Verteilungstätigkeit sowie die Rechtsdurchsetzung und die Wahrung sozialer Interessen der zu vertretenden Rechteinhaber in den Rahmen der Aufgaben einer Verwertungsgesellschaft fallen, erfüllt die Verwertungsgesellschaft ökonomische Funktionen (Heine, 2008, 67) wie die Realisierung einer Reduktion der Transaktionskosten oder die Schaffung eines Gegengewichts zu den institutionellen Musikverwertern.

3.2.1.1 Offener Rechtekatalog

Nach dem Wortlaut des Art. 147 Abs. 1 der Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 war die kollektive Rechtewahrnehmung nur bei schon veröffentlichten Werken, und zwar nur hinsichtlich der im Gesetz aufgezählten 13 Rechtekategorien erlaubt. In Bezug auf bestimmte Rechtekategorien (Art. 147 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) bestand zudem eine Verwertungsgesellschaftspflicht. Die Liste der kollektiv wahrzunehmenden Rechte umfasste u. a. die kleinen Rechte, das Folgerecht, den Vergütungsanspruch für das öffentliche Verleihen, das Recht der Kabelweiterleitung, die mechanischen Rechte, den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung. Diese restriktive Lösung wurde in der Literatur¹⁶¹⁴, gestützt auf das Argument der dynamischen Entwicklung neuer Technologien, hinterfragt. Schließlich wurde sie durch die 2001-Novelle gelockert, und zwar durch die Einfügung des Wortes »insbesondere« vor der Aufzählung der einzelnen Rechte. Die 2004-Novelle änderte dieses Konzept vollständig, indem Art. 147 UrhG Slow nunmehr die kollektive Rechtewahrnehmung nicht auf bestimmte Verwertungsarten beschränkt, sondern ihre allgemeine Zulässigkeit für veröffentlichte Werke festschreibt und die Fälle der Verwertungsgesellschaftspflicht ausdrücklich benennt.

Eine der geltenden Regelung in Slowenien vergleichbare Lösung findet man auch im WahrnG BuH (Art. 4 Abs. 1). Das Recht von Bosnien und Herzegowina sieht die Möglichkeit einer kollektiven Wahrnehmung aller Urheberrechte und verwandten Schutzrechte vor, die das UrhG BuH anerkennt, wenn auch nur hinsichtlich veröffentlichter Werke (Art. 2 Abs. 3 WahrnG BuH). Allerdings führt eine solche Formulierung, angesichts der Regelung von Verwertungsrechten (Art. 20 Abs. 4 UrhG BuH) im Rahmen einer nicht abschließenden Liste auch zu der Frage, ob die kollektive Wahrnehmung von neuen Rechten, die das UrhG BuH noch nicht ausdrücklich anerkennt, möglich ist. Vergleichbar hierzu verzichteten das UrhG Mon, das UrhG Serb und das UrhG Bulg auf eine ausdrückliche Aufzählung der kollektiv wahrzunehmenden Rechte.

Ähnlich wie in Slowenien sah die Urfassung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes von 1996 neben der Verwertungsgesellschaftspflicht auch einen abschließenden Katalog von Rechten vor. Dieser wurde 1998 durch die Ergänzung gelockert, dass auch andere Arten der Nutzung von Urheberwerken oder Rechten kollektiv wahrgenommen werden können,

1614 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 349.

falls dies im Interesse der Urheber ist. Diese Lösung wurde bei der Novelle von 2005 beibehalten, dabei wurde der Katalog der Rechte etwas verändert. Das UrhG Mzd (Art. 131) enthält aufgrund der Formulierung »insbesondere« eindeutig einen offenen Katalog der Rechte. Es sind nur Vergütungsansprüche aus dem UrhG Mzd aufgeführt, mit Ausnahme der kleinen Rechte und des Rechts der Kabelweiterleitung, für das ohnehin ausdrücklich eine Verwertungsgesellschaftenpflicht besteht.

Im Gegensatz zu den oben dargestellten Lösungen enthielt die albanische Regelung niemals eine Einschränkung der Rechte, die kollektiv wahrgenommen werden können. Das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 41 Abs. 1 S. 2) sagte nur, dass die Rechteinhaber, wenn sie ihre Rechte nicht individuell wahrnehmen können, Verwertungsgesellschaften für deren kollektive Wahrnehmung gründen können. Das UrhG Alb verzichtet sogar auf diese Formulierung und verleiht den Rechteinhabern die uneingeschränkte Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob sie ihre Rechte individuell oder kollektiv wahrnehmen möchten (Art. 106).

3.2.1.2 Geschlossener Rechtekatalog

Obwohl in den hier besprochenen Ländern Regelungen mit einer nicht abschließenden Liste der wahrzunehmenden Rechte zu überwiegen scheinen, gibt es in Kroatien (Art. 156 Abs. 1 UrhG Kro) und Kosovo (Art. 160 UrhG Kosovo Abs. 1) auch die entgegengesetzte Regelung.

Das UrhG Kro (Art. 156 Abs. 1) enthält einen »geschlossenen Katalog«¹⁶¹⁵ der Rechte, die Gegenstand der kollektiven Rechtswahrnehmung sein können, obwohl diese Bestimmung in der Praxis anders ausgelegt wird. Diese Regelung unterteilt die Rechte in (i) Urheberrechte, wie die kleinen Rechte, die mechanischen Rechte, das Recht auf Vergütung für die private Vervielfältigung der geschützten Werke, das Folgerecht¹⁶¹⁶, (ii) Rechte der ausübenden Künstler, wie den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von aufgezeichneten Darbietungen¹⁶¹⁷, (iii) Rechte der Tonträger-

1615 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (914); in dieser Richtung ebenso Gliha, 2004, 165.

1616 Mit der 2013-Novelle des UrhG Kro wurde die Liste durch das Recht auf die Rundfunkweiterleitung der audiovisuellen Werke erweitert.

1617 Ebenso mit der Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2013 wurde das Recht auf die zusätzliche jährliche Vergütung aus Art. 137 b des UrhG Kro in diese Auflistung eingefügt.

hersteller, wie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Tonträgern, (iv) Rechte der Filmhersteller, wie den Vergütungsanspruch in Bezug auf das öffentliche Verleihen von Filmträgern und (v) Rechte der Verleger, nämlich den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ihrer schriftlichen Publikationen.

Eine geringfügige Ergänzung des Art. 156 Abs. 1 UrhG Kro i.S. der 2001-Novelle des UrhG Slow würde bereits ausreichen, um das Verständnis der Wahrnehmungspraxis mit dem Wortlaut der Bestimmung in Einklang zu bringen. Denn in ihrer derzeitigen Fassung enthält sie eindeutig einen geschlossenen Rechtekatalog.

Das UrhG Kosovo zählt in der Liste der Rechte (Art. 160 Abs. 1 Nr. 1.1-Nr. 1.13), die kollektiv wahrgenommen können, u. a. die kleinen Rechte, das Folgerecht, das öffentliche Verleihrecht, das Recht der Kabelweiterleitung mit der Ausnahme der eigenen Sendungen, das Recht auf die mechanische Vervielfältigung, das Vermietrecht für Ton- und Filmträger, den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung für private oder sonstige eigene Zwecke jenseits des Umfangs der Schranke in Art. 44 auf. Auch bei dieser Regelung erscheint die Einschränkung der Rechte, auf die die kollektive Wahrnehmung Anwendung findet, unbegründet zu sein.

3.2.1.3 Die Verwertungsgesellschaftenpflicht

Wie ausgeführt wurde, erfolgt in den Ländern der Region die Regelung der kollektiv wahrzunehmenden Rechte vorzugsweise in der Form eines offenen Katalogs. Ungeachtet dessen enthalten alle urheberrechtlichen Regelungen, die diese Frage behandeln, eine abschließende Liste der Rechte, die nur kollektiv wahrgenommen werden können und verwertungsgesellschaftenpflichtig sind. Zudem legen sie alle im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 der Satelliten- und Kabelrichtlinie die Verwertungsgesellschaftenpflicht für das ausschließliche Recht der Kabelweiterleitung fest.

In den drei EU-Mitgliedstaaten Slowenien, Kroatien und Bulgarien gilt die Verwertungsgesellschaftenpflicht auch für den Anspruch auf die zusätzliche jährliche Vergütung nach Art. 3 Abs. 2b und Abs. 2d der Schutzdauer-Richtlinie. Kroatien nutzte die vom EU-Gesetzgeber angebotene Möglichkeit und erstreckte die Verwertungsgesellschaftenpflicht auf den unverzichtbaren Vergütungsanspruch für das Vermieten nach Art. 4 Abs. 3 u. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie. In Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina dagegen ist das Folgerecht nach Art. 6 Abs. 2 der Folgerecht-

Richtlinie verwertungsgesellschaftenpflichtig. Im Gegensatz dazu übernahm das UrhG Bulg die Alternativlösung dieser beiden Richtlinien und sieht hinsichtlich des Folgerechts (Art. 20a Abs. 6) und des Vergütungsanspruch für das Vermieten (Art. 22a) nur die Möglichkeit vor, dass eine Verwertungsgesellschaft dieses Recht kollektiv wahrnimmt und die Vergütung einzieht.

Bereits in seiner Urfassung aus dem Jahr 1995 führte das UrhG Slow in Bezug auf die ausdrücklich aufgezählten Rechte (Art. 147 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) eine Verwertungsgesellschaftenpflicht ein. Nach der Verabschiedung des UrhG Slow wurden nicht in allen Sparten, für die eine Verwertungsgesellschaftenpflicht bestand, auch Verwertungsgesellschaften gegründet. Deshalb wurde Art. 189 in der 2001-Novelle um einen Abs. 4 ergänzt. Dieser besagt, dass diese Rechte bis zur Erteilung der Erlaubnis für ihre kollektive Wahrnehmung oder bis zum Abschluss der entsprechenden kollektiven Urhebervereinbarungen auch individuell wahrgenommen werden können. Durch die 2004-Novelle des UrhG Slow, mit der das derzeit geltende Recht bezüglich dieser Frage in Slowenien eingeführt wurde, wurde der Katalog der Rechte, die dieser Pflicht unterliegen, reduziert. Art. 147 UrhG Slow schreibt nämlich eine Verwertungsgesellschaftenpflicht nur mehr für die kleinen Rechte, das Folgerecht, den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung der Urheberwerke für private und sonstige eigene Zwecke und das Fotokopieren über den Umfang der Schranke des Art. 50 UrhG Slow hinaus vor, sowie für das Recht der Kabelweiterleitung mit Ausnahme der eigenen Sendungen. Diese Auflistung der Rechte wurde durch die 2013-Novelle des UrhG Slow um das Recht auf die zusätzliche jährliche Vergütung (Art. 147 Abs. 1 Nr. 5) erweitert. Die kleinen Rechte können ausnahmsweise auch individuell wahrgenommen werden, wenn bei allen Werken, die bei einer bestimmten Veranstaltung aufgeführt wurden, der Hauptinterpret gleichzeitig auch der Inhaber der Urheberrechte ist (Art. 151 Abs. 4 UrhG Slow). In der Literatur¹⁶¹⁸ wird kritisiert, dass diese Regelung keine Möglichkeit einer generellen Ausnahme von der Verwertungsgesellschaftenpflicht für diejenigen Rechteinhaber vorsieht, die ihre Rechte nicht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen möchten, wie zum Beispiel für unbekannte Urheber, die ihre Werke zur kostenfreien Nutzung anbieten möchten.

1618 Repas, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 62 f.

Das UrhG Kro unterscheidet in Art. 156 Abs. 1 und 2 zwischen der Möglichkeit der Rechteinhaber, ihre ausschließlichen Rechte und Vergütungsansprüche einer Verwertungsgesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung anzuvertrauen und der Verwertungsgesellschaftenpflicht. Letztere wird zusätzlich auf Art. 49 Abs. 1 S. 2 UrhG Kro, der die unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Rechtswahrnehmung auf Rechnung der Urheber regelt, gestützt. Die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung (Art. 156 Abs. 2 UrhG Kro) betrifft das Recht der Rundfunksendung und der Weitersendung von nichtbühnenmäßigen literarischen und musikalischen Werken sowie von aufgezeichneten Aufführungen, mit Ausnahme der Kabelweiterleitung von Eigensendungen der Sendeunternehmen (Art. 156 Abs. 3 UrhG Kro), das Recht der Rundfunkweitersendung von audiovisuellen Werken, den Vergütungsanspruch für die Rundfunksendung von Tonträgern, das Vermietrecht hinsichtlich der Aufzeichnungen von Musikwerken und musikalischen Darbietungen einschließlich des unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermieten, den Vergütungsanspruch der Urheber, ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Filmhersteller für das öffentliche Verleihen, den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung in Bezug auf geschützte Werke, aufgezeichnete Aufführungen, Tonträger, Filmträger und schriftliche Publikationen sowie den Anspruch auf die zusätzliche, jährliche Vergütung¹⁶¹⁹.

Nach dem WahrnG BuH (Art. 4 Abs. 2) unterliegen, vergleichbar mit dem UrhG Slow, folgende Rechte einer Verwertungsgesellschaftenpflicht: das Folgerecht, der Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung für private und sonstige eigene Zwecke, das Recht der Kabelweiterleitung im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 der Satelliten- und Kabelrichtlinie und der Vergütungsanspruch in Bezug auf die Vervielfältigung von aktuellen Zeitungsartikeln und ähnlichen Artikeln über aktuelle Fragen in Presseübersichten. Die Verwertungsgesellschaftenpflicht für die kleinen Rechte wurde allerdings abgeschafft, obwohl diese Rechtekategorie bereits im Urheberrechtsgesetz des Jahres 2002 (Art. 87 Abs. 3) verwertungsgesellschaftenpflichtig war und ihr auch im Vorschlag für das WahrnG BuH unterlag.

Im Gegensatz zum umfangreichen abschließenden Katalog der Rechte, die kollektiv wahrgenommen werden können, umfasst die Verwertungsgesellschaftenpflicht nach dem UrhG Kosovo ausdrücklich nur das Recht der Kabelweiterleitung, mit der Ausnahme der eigenen Sendung (Art. 160 Abs.

1619 Die betreffenden Bestimmungen des Art. 156 Abs. 2 und 3 wurden mit Art. 9 und 10 der Satelliten- und Kabelrichtlinie sowie Art. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie harmonisiert, Gliha, 2004. S. 165.

2 UrhG Kosovo). Jedoch können nach dem Wortlaut des Art. 161 Abs. 3 UrhG Kosovo die kleinen Rechte auch ohne eine Vollmacht der Rechteinhaber von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, was auf eine implizite Verwertungsgesellschaftenpflicht auch im Hinblick auf diese Rechte hinweist.

Im Vergleich zum Vorgängergesetz UrhG SM (Art. 28 Abs. 6), das eine Verwertungsgesellschaftenpflicht nur in Bezug auf das Recht der Kabelweiterleitung vorsah, erstreckt sich diese in Art. 150 UrhG Serb auch auf die Rechte aus den Art. 29 Abs. 2, 39, 40, 117, 127, 142 und 146, nämlich auf das Recht der Kabelweiterleitung¹⁶²⁰ mit Ausnahme der eigenen Sendung, den Vergütungsanspruch des Urhebers für die private Vervielfältigung sowie die entsprechenden Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller, der Videogrammproduzenten und der Verleger von Druckausgaben, den Vergütungsanspruch für das Verleihen und die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller für die Sendung, Weitersendung und öffentliche Wiedergabe der Aufführung oder des Tonträgers.

Ebenso erweiterte das UrhG Mon (Art. 155) die Liste der verwertungsgesellschaftenpflichtigen Rechte über das Recht der Kabelweiterleitung hinaus auch auf die Vergütungsansprüche für das öffentliche Verleihen (Art. 24 Abs. 2), für die Vervielfältigung für private und sonstige interne Zwecke (Art. 36) und für Pressespiegel (Art. 46 Abs. 3).

Die diesbezügliche Regelung in Mazedonien machte einen interessanten Wandel durch, der sich in einer starken Reduzierung der Rechte widerspiegelt, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterliegen. Bereits die Urfassung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 enthielt nämlich eine

1620 Art. 193 Abs. 3 UrhG SM sah in den Übergangs- und Schlussbestimmungen vor, dass die Anwendung des Art. 28 Abs. 6, der eine Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Recht der Kabelweiterleitung einführt, um zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verzögert wird. Es wurde nämlich angenommen, dass in dieser Zeit eine Verwertungsgesellschaft, die dieses Recht wahrnimmt, gegründet wird. Jedoch wurde bis zur Verabschiedung des UrhG Serb in Serbien keine Verwertungsgesellschaft, die dieses Recht an audiovisuellen Werken wahrnimmt, errichtet. Dies verwendeten die Kabelunternehmen als ein Argument dafür, die Zahlung zu verweigern. Infolgedessen sieht das UrhG Serb in Art. 220 die Möglichkeit einer rückwirkenden individuellen Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung vor. Die Anwendung des einschlägigen Art. 29 Abs. 2 wurde ausdrücklich bis zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft in dieser Sparte oder spätestens bis zum Beitritt Serbiens in die EU, ausgedehnt. Begründung UrhG Serb, S. 77.

Liste der Rechte (Art. 139), die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterlagen. Allerdings wurde in der Literatur¹⁶²¹ bezweifelt, ob diese Bestimmung mit der mazedonischen Verfassung konform ist. Sie umfasste die kleinen Rechte, das Folgerecht und das Recht der Kabelweiterleitung mit Ausnahme der eigenen Sendung.¹⁶²² Durch die Novelle des Jahres 2005 wurde diese Regelung präzisiert und um den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung ergänzt. Umso mehr überrascht nunmehr die Regelung der Verwertungsgesellschaftenpflicht im UrhG Mzd (Art. 131 Abs. 1 Nr. 10), die nur das Recht der Kabelweiterleitung mit Ausnahme der eigenen Sendung betrifft.

In Albanien findet man eine sehr eingeschränkte Regelung der Verwertungsgesellschaftenpflicht. Der albanische Gesetzgeber nahm in das UrhG Alb nur eine explizite Bestimmung über eine Verwertungsgesellschaftenpflicht auf, nämlich bezüglich des Rechts der Kabelweiterleitung (Art. 103).

Die zumindest bis zu seiner 2011-Novelle rudimentäre und unmethodische Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung im UrhG Bulg spiegelt sich auch in der Normierung der Frage der Verwertungsgesellschaftenpflicht wider. Die Bestimmungen zur obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung sind nicht in Art. 40, sondern bei den einzelnen Rechten und Vergütungsansprüchen angesiedelt. Somit sind sie unsystematisch im gesamten UrhG Bulg verstreut. Allerdings kann positiv vermerkt werden, dass das UrhG Bulg den Verwertungsgesellschaften, die diese Ansprüche wahrnehmen, eine ausdrückliche Verpflichtung auferlegt; sie sollen nämlich die Beziehungen zu Rechteinhabern, die nicht Mitglieder sind, in der gleiche Weise gestalten, wie diejenigen zu ihren Mitgliedern (Art. 40 Abs. 11). Dies ist eine generelle Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, der in der Satelliten- und Kabelrichtlinie (Art. 9 Abs. 2)¹⁶²³ im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaftenpflicht für das Recht der Kabelweiterleitung festgeschrieben wurde. Jedoch führte die 2014-Novelle des UrhG Bulg (neuer Art. 40 Abs. 11) die Möglichkeit ein, dass die Verwertungsgesellschaften die verwertungsgesellschaftenpflichtigen Rechte solange für die Rechteinhaber wahrnehmen können, bis diese dem schriftlich widersprechen. Allerdings stellt sich die Frage nach den Konsequenzen dieser

1621 Pepelugoski, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 19.

1622 Vgl. Дабовик-Анастасовска/Пепелугоски, 2006, 217.

1623 S. oben, II. Kapitel, 1.2.2 Verwertungsgesellschaftenpflicht bei der Kabelweiterleitung.

Opt-out-Lösung, da es sich um Rechte und Vergütungsansprüche handelt, die nicht individuell wahrgenommen werden können. Konkret betrifft die Verwertungsgesellschaftenpflicht das Recht der Kabelweiterleitung (Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 5), das im Zuge der Harmonisierung mit dem *acquis communautaire* durch die 2002-Novelle eingeführt wurde¹⁶²⁴. Ferner umfasst es den gesonderten und unverzichtbaren Vergütungsanspruch des Urhebers, der das Recht der Kabelweitersendung einem Tonträger- oder Filmhersteller einräumte, gegenüber den Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder -Dienstleistungen betreiben und die Weiterleitung vornehmen (Art. 21 Abs. 3 u. 4). Weitere Vergütungsansprüche, die einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterliegen, sind der Vergütungsanspruch für das Verleihen (Art. 22a Abs. 5)¹⁶²⁵ sowie der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 5 und 8). Letzterer wurde mit der 2000-Novelle eingeführt,¹⁶²⁶ durch die 2002- und 2005-Novellen geringfügig modifiziert und durch die 2011-Novelle wesentlich geändert; allerdings spielte er bisher in der Wahrnehmungspraxis keine bedeutende Rolle¹⁶²⁷. Der erwähnte Art. 22a sieht außerdem einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für das Vermieten vor, wenn das Vermietrecht an einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen wurde. Jedoch versäumte es der Gesetzgeber leider, auch in diesem Zusammenhang eine Verwertungsgesellschaftenpflicht, wie sie für das Verleihen besteht, vorzusehen. Stattdessen legte er nur fest, dass die Vergütung auch durch eine Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann. Auch in der Literatur¹⁶²⁸ spricht man sich dafür aus, dass die Vergütung aus dem Vergütungsanspruch für das Vermieten unmittelbar an die Rechteinhaber oder an die Verwertungsgesellschaft gezahlt wird, also keine Verwertungsgesellschaftenpflicht besteht. Allerdings wird diese Vergütung nach Angaben aus der Wahrnehmungspraxis überhaupt nicht eingenommen.

Schließlich wurde durch die 2014-Novelle des UrhG Bulg der Anspruch auf die zusätzliche jährliche Vergütung für die ausübenden Künstler (Art.

1624 Dietz, GRUR Int. 2004, 699 (704); Саракинов, 2007, 108 f.; Палаурова, Излъчване, предаване и препредаване на произведения защитени по ЗАПСП, Собственост и право (2005), 62, 66.

1625 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85.

1626 Лазарова, Собственост и право (2002), 59, 64.

1627 S. ausführlicher hierzu im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft KOPI BG oben, III. Kapitel, 10.6 KOPI BG.

1628 Саракинов, Собственост и право (2006), 83, 85.

77a Abs. 3) einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterworfen. Erwähnenswert ist dabei, dass die kleinen Rechte im UrhG Bulg nicht verwertungsgesellschaftenpflichtig sind. Infolgedessen versuchten einige Urheber, nach Angaben von Muzikautor,¹⁶²⁹ diese Rechte individuell wahrzunehmen, anstatt sie der Muzikautor oder einer anderen Verwertungsgesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung anzuvertrauen. Dies führte zu Rechtsunsicherheit, da die Nutzer nicht wussten, bei wem die Rechte angesiedelt sind und so die Position der Muzikautor gegenüber den Nutzern geschwächt wurde. Schließlich ist noch zu erwähnen, dass das UrhG Bulg in verschiedenen Bestimmungen darauf hinweist, wo eine Verwertungsgesellschaft die Vergütung noch einziehen oder die Rechte kollektiv wahrnehmen könnte. Dies trifft auf das Folgerecht (Art. 20a Abs. 6), die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Tonträgern (Art. 54 Abs. 1),¹⁶³⁰ die öffentliche Wiedergabe (Art. 58 Abs. 1), die Filmverwertung (Art. 65 Abs. 2) und die verwandten Schutzrechte (Art. 73) zu.

3.2.2 Die Verwaltungskosten

Die allgemeine Bestimmung über die Festlegung der Verwaltungskosten ist in den meisten Ländern ähnlich formuliert. Danach behalten die Verwertungsgesellschaften einen zuvor festgelegten Teil der eingenommenen Vergütungen zur Deckung ihrer Verwaltungskosten ein (Art. 169 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 7 Abs. 2 WahrnG BuH, Art. 161 Abs. 1 UrhG Mon, Art. 168 i. V. m. Art. 184 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 144 Abs. 6 UrhG Mzd und Art. 40 Abs. 6 S. 2 UrhG Bulg).

Dagegen unterscheiden sich die gesetzlichen Regelungen deutlich hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskosten. Sie ist entweder gesetzlich nicht geregelt und somit in den Satzungen der Verwertungsgesellschaften bestimmt oder in Form eines präzisen Prozentsatzes oder auch einer Obergrenze gesetzlich festgelegt.

Nur das UrhG Alb enthält keine allgemeine und ausdrückliche Regelung der Verwaltungskosten. Aus seinen Bestimmungen (Art. 110 Abs. 1 lit. e i. V. m. 115 Abs. 2 UrhG Alb) ergibt sich sogar, dass die Kosten die Form einer Provision (*komision*) haben, die die Rechteinhaber für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung an die Verwertungsgesellschaften

1629 Angaben aus einem Gespräch mit dem Verf.

1630 Ausführlicher hierzu bei Коджабашев, Договори за възпроизвеждане и разпространение на звукозаписи, Собственост и право (2005), 55, 59 f.

zahlen. Den Angaben des AURhA zufolge werden die Verwaltungskosten auf die gleiche Art wie in den anderen Ländern festgelegt, indem nämlich ein bestimmter, von dem Verwaltungsorgan der Verwertungsgesellschaft bestätigter Betrag oder Prozentsatz von den eingenommenen Vergütungen abgezogen wird.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass, wie in der Literatur¹⁶³¹ bereits richtig erkannt wurde, kleine Verwertungsgesellschaften wie diejenigen der Region ihre Ressourcen zum großen Teil dafür aufbrauchen, das internationale Repertoire wahrzunehmen. Dies verursacht für sie einerseits den gleichen Arbeitsaufwand wie für die wirtschaftlich stärkeren Verwertungsgesellschaften.¹⁶³² Andererseits sind ihre Einnahmen bedingt durch niedrigere Vergütungssätze geringer. Deshalb kann eine Erhöhung der beschlossenen Verwaltungskosten erforderlich werden, damit die Wahrnehmungstätigkeit weiter ausgeübt werden kann. In der Literatur¹⁶³³ wurde auch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Verwaltungskosten die Lage der kleinen Verwertungsgesellschaften eine andere ist als die der großen. Daher sollte die Aussage des Echerer-Berichts, die Verwaltungskosten einer effizient arbeitenden Verwertungsgesellschaft betragen im Durchschnitt 10 bis 15 %, ¹⁶³⁴ relativiert werden. Schließlich merkte sogar der EuGH an, dass einer der bedeutendsten Unterschiede zwischen den Verwertungsgesellschaften in den EU-Mitgliedstaaten in der Höhe der Verwaltungskosten liege¹⁶³⁵. Gleiches findet sich auch in der CISAC-Entscheidung¹⁶³⁶; nach ihr betragen sie zwischen 10 % und 27 % der Einnahmen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, welche potenziellen Auswirkungen auf die Höhe der Verwaltungskosten kleinerer Verwertungsgesellschaften sich aufgrund der Transparenzanforderungen in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung und auch aufgrund des Systems für die Erteilung von Mehrgebietslizenzen für die Online-Rechte an Musikwerken

1631 Gyertyánfy, *Collective administration of author's rights. An opinion from Eastern Europe*, *Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo* (2003), 17, 29.

1632 Gyertyánfy, *Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo* (2003), 17, 29.

1633 v. Lewinski, *Gedanken zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, in: Ohly/Bodewig/Dreier et al. (Hrsg.), *FS für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag*, 2005, 406.

1634 Echerer-Bericht, *Begründung*, 4. Verwertungsgesellschaften.

1635 *Ministère Public/Tournier-Entscheidung*, *Begründung*, Nr. 42, *GRUR Int.* 1990, 622 (626); *Lucazeau/SACEM-Entscheidung*, *Begründung*, Nr. 29.

1636 *CISAC-Entscheidung*, Fn. 958.

ergeben.¹⁶³⁷ Nach der Umsetzung dieser Richtlinie in den betreffenden Ländern werden die Verwertungsgesellschaften die Rechteinhaber über die Verwaltungskosten und andere Abzüge informieren müssen, bevor diese der Rechtswahrnehmung durch die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zustimmen (Art. 12 Abs. 1).

3.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten

Einige Länder der Region, wie Slowenien, machten einen interessanten Wandel hinsichtlich der Methode durch, mit der die Höhe der Verwaltungskosten bestimmt wird. So beschränkte das UrhG Slow selbst in seiner Urfassung aus dem Jahr 1995 (Art. 154 Abs. 3) die Höhe der Verwaltungskosten auf maximal 30 % der eingenommenen Mittel. Später wich es von dieser Regelung ab und überließ die Bestimmung der Höhe der Verwaltungskosten den Verwertungsgesellschaften (Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow).

Auch in Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo und Bulgarien unterblieb eine gesetzliche Festsetzung der Höhe der Verwaltungskosten. In der Praxis fallen deshalb die Prozentsätze unterschiedlich aus. So betragen zum Beispiel die Verwaltungskosten der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor nach eigenen Angaben¹⁶³⁸ im Durchschnitt um die 18 %. Bei der albanischen Verwertungsgesellschaft Albautor, lag der Prozentsatz, den Angaben des AURhA zufolge, im Durchschnitt zwischen 15 % und 25 % der Einnahmen. Bei der Verwertungsgesellschaft SQN in Bosnien und Herzegowina überschritten die Kosten während ihrer Tätigkeitsausübung 20 % der Einnahmen nicht. Nach der Satzung der PAM CG¹⁶³⁹ in Montenegro (Art. 35 Abs. 2) können die Verwaltungskosten dieser Verwertungsgesellschaft bis zu 35% ihrer Gesamteinnahmen betragen; ausnahmsweise kann von der Hauptversammlung sogar ein höherer Prozentsatz genehmigt werden.

1637 S. oben, II. Kapitel, 3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz u. 3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen.

1638 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.

1639 S. oben, Fn. 1187.

3.2.2.2 Gesetzliche Bestimmung der Verwaltungskosten

Das UrhG Kro gehört zu denjenigen Regelungen, die eine gesetzliche Bestimmung der Verwaltungskosten bevorzugen, und bestimmt (Art. 167 Abs. 5), dass die Gesamtkosten der kollektiven Rechtswahrnehmung 30 % der eingenommenen Vergütungen nicht übersteigen dürfen. Bei der Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2007 (Art. 167 Abs. 5 S. 2) wurde außerdem ausdrücklich betont, dass in die Gesamtkosten der Verwertungsgesellschaft auch die Mittel zur Fortentwicklung des Systems der Rechtswahrnehmung und des Rechtsschutzes eingerechnet werden. Dies rechtfertigt zum Teil den relativ hoch angesetzten Prozentsatz der Gesamtkosten der kroatischen Verwertungsgesellschaften. Ferner können die Organe der Verwertungsgesellschaft beschließen, dass höchstens weitere 3 % der insgesamt eingenommenen Vergütungen für das Vorgehen gegen Piraterie und für andere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf den Wert des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte verwendet werden dürfen (Art. 167 Abs. 5 S. 3 UrhG Kro). Infolgedessen könnten die Gesamtkosten auf 33 % der Gesamteinnahmen ansteigen. Allerdings handelt es sich hierbei um einen maximalen Prozentsatz, der aber in der Wahrnehmungspraxis der Verwertungsgesellschaften nicht erreicht werden muss. So betragen die Verwaltungskosten der HDS ZAMP nach deren eigenen Angaben¹⁶⁴⁰ ca. 24 % der Gesamteinnahmen.

Auch Mazedonien bestimmte in seinem Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 147) in Anlehnung an die Urfassung des UrhG Slow eine gesetzliche Grenze von 30 % der eingenommenen Vergütung für die Deckung der Verwaltungskosten. In der Praxis von ZAMP Mzd wurden diese 30 % nach eigenen Angaben allerdings niemals vollständig ausgeschöpft. Im Finanzplan, den die Versammlung von ZAMP Mzd erstellt, wurde der Prozentsatz der Verwaltungskosten bisher jährlich festgelegt und präzisiert. Beispielsweise lag er für 2009 bei 29 % und für 2010 bei 28 %.¹⁶⁴¹ Die nicht verwendeten Beträge wurden nach Angaben der ZAMP Mzd nach dem Jahresabschluss an die Rechteinhaber zurückgezahlt. Die Urfassung des UrhG Mzd (Art. 144 Abs. 3) behielt diese Regelung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 bei. Man versuchte allerdings offensichtlich durch eine neue Bestimmung des Prozentsatzes, die Ausgestaltung der nationalen

1640 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.

1641 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.

Landschaft von Verwertungsgesellschaften zu beeinflussen. Für die einzelnen Verwertungsgesellschaften wurden die Gesamtkosten nämlich auf bis zu 20 % der eingenommenen Vergütungen reduziert. Im Fall der kollektiven Wahrnehmung von sog. einheitlichen Vergütungen, wie für die private Vervielfältigung und für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, konnten die Verwaltungskosten bis zu 30 % der eingenommenen Vergütungen betragen. Dadurch wollte der mazedonische Gesetzgeber einerseits ersichtlich die Bildung von gemeinsamen Fachdiensten für Inkasso und Verteilung der Verwertungsgesellschaften stimulieren. Andererseits versuchte er, zur Bildung einer Koalition von Verwertungsgesellschaften oder einer Dachverwertungsgesellschaft anzuregen. Letztere Lösung war insbesondere im Hinblick auf die Probleme im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften KOMIP und MMI¹⁶⁴² wünschenswert. Jedoch wurde durch die Bestimmung ihr Ziel nicht erreicht; sie wurde durch die Novelle des UrhG Mzd von 2013 (Art. 144 Abs. 6) geändert. Die neue Regelung schreibt für die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften eine Höchstgrenze von 15 % der eingenommenen Vergütungen vor. Es bleibt offen, ob die ZAMP Mzd und MMI ihre Tätigkeit mit diesen reduzierten Mitteln noch effizient ausüben können, insbesondere angesichts der neuen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem elektronischen System für die Registrierung, Datenverarbeitung und Kontrolle der Sendung von Werken/Schutzgegenständen¹⁶⁴³ (Art. 135-a).

Bedingt kann man auch das UrhG Serb, neben dem UrhG Kro und UrhG Mzd, in die Kategorie der gesetzlichen Regelungen der Verwaltungskosten einordnen, da es gleichfalls (Art. 127 Abs. 7) die maximale Höhe der Verwaltungskosten mit 10 % der einheitlichen Vergütung für die Sendung, Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern festlegt. Allerdings wird dieser Prozentsatz in den Bestimmungen des UrhG Serb, die sich allgemein mit den Verwaltungskosten befassen (Art. 168 i. V. m. Art. 184 Abs. 1), nicht wiederholt. Damit bleibt zum einen die Frage offen, ob dieser Prozentsatz nur auf diejenigen Verwertungsgesellschaften, die die betreffenden Vergütungsansprüche wahrnehmen, Anwendung findet. Zum anderen ist fraglich, ob ein Prozentsatz womöglich als allgemeine Regel für

1642 S. III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP und oben, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1643 S. oben, 3.1.4 Die Grundsätze der Tariffestsetzung.

die Höhe der Verwaltungskosten anzusehen ist, der dann äußerst gering angesetzt wäre. Nach der Satzung der SOKOJ Serb wird die Höhe der Verwaltungskosten allerdings gänzlich anders bestimmt. Sie beträgt maximal 30 % der jährlichen Einnahmen, kann aber in begründeten Fällen und aufgrund einer Entscheidung der Versammlung der SOKOJ Serb diese Grenze auch überschreiten.¹⁶⁴⁴

In Albanien führte der Gesetzgeber, obwohl er, wie oben erwähnt, die Bestimmung der Höhe von Verwaltungskosten den Verwertungsgesellschaften mittels ihrer Satzungen überließ, gleichzeitig einen Kontrollmechanismus ein (Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb). Er verpflichtete die Verwertungsgesellschaften, die Angaben über die Höhe der Provision für die Wahrnehmung der Rechte, aus der die Verwaltungskosten gedeckt werden, zu veröffentlichen und dem AUrhA bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Allerdings lässt diese Bestimmung auch eine etwas andere Auslegung zu, wenn die Aussage des AUrhA berücksichtigt wird,¹⁶⁴⁵ dass die Verwaltungskosten nicht einer Provision entstammen, sondern unmittelbar von den Gesamteinnahmen abgezogen werden.

3.3 Soziale und kulturfördernde Tätigkeiten

Verwertungsgesellschaften sind keine bloßen Inkassoorganisationen und stellen einen Teil der »kulturellen Infrastruktur«¹⁶⁴⁶ der Staaten dar. Auf der EU-Ebene war insbesondere das EP¹⁶⁴⁷ ein entschiedener Verfechter der Rolle von Verwertungsgesellschaften bei der Förderung kultureller Vielfalt, Kreativität und lokaler Repertoires. Das Parlament sah in ihnen Träger hoheitlicher Funktionen, was voraussetzt, dass sie auch kulturelle und soziale Tätigkeiten ausüben. Die neue Richtlinie über die kollektive Rechteinhabung lässt erfreulicherweise die Abzüge nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten prinzipiell unberührt, was auch für die Mittel für soziale und kulturelle Zwecke gilt (ErwG. Nr. 28). Allerdings unterstreicht sie, dass die Entscheidung über den Abzug anderer Kosten als Verwaltungskosten von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft getroffen werden muss (ErwG. Nr. 28).

1644 Art. 43 der Satzung SOKOJ Serb (oben, Fn. 1150).

1645 S. oben, 3.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten.

1646 Heine, 2008, 233.

1647 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3. Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 (Entschließung 2007).

Die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der sozialen und kulturellen Förderung stellt auch für die Verwertungsgesellschaften der Region keine Unbekannte dar. Durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die nationalen Urheberrechtsregelungen kommt die gesetzgeberische Absicht deutlich zum Ausdruck, den Verwertungsgesellschaften auch den Staat entlastende Aufgaben anzuvertrauen. Letzteres ist zudem ein typisches Merkmal des kontinentaleuropäischen Wahrnehmungsrechts.¹⁶⁴⁸ Insbesondere in kleineren Ländern spielt die Kulturförderung durch Verwertungsgesellschaften in Form der Aufrechterhaltung nationalspezifischer kultureller Identität und der Förderung des nationalen kulturellen Schaffens eine wichtige Rolle. Vor allem in einer immer mehr globalisierten Umgebung gewinnt diese Rolle der Verwertungsgesellschaften an Gewicht. Es ist dennoch fraglich, ob die vielfältigen Abgaben nicht zu belastend sind und damit das gesamte aufwendige und bemerkenswert gestaltete Programm der Kulturförderung einzustürzen droht. Dieses Dilemma ist vor allem im Hinblick auf die Länder der Region gegeben, in denen sich das System der kollektiven Rechtswahrnehmung teilweise immer noch im Aufbau befindet oder bei seiner Umsetzung mit Problemen konfrontiert ist.

Diese Bedenken sind vordergründig ein Grund für die häufig mit zum Beispiel 30 % hoch angesetzte obere Grenze der Verwaltungskosten, ebenso wie die niedrigeren Vergütungssätze, aber auch der Kampf einiger Verwertungsgesellschaften mit zahlungsmüden Nutzern, der sich auf die Höhe der Gesamteinnahmen auswirkt.

Dieses Thema gewinnt noch mehr an Gewicht im Zusammenhang mit dem neuen Konzept für die Wahrnehmung von Online-Musikrechten, das die Kommissionsempfehlung 2005 einführt und die Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung in etwas geänderter Form fortsetzt; ferner gleichfalls im Zusammenhang mit den potenziellen Perspektiven der Einführung eines Wettbewerbs zwischen den Verwertungsgesellschaften auch im Offline-Sektor. Die Musik-Verwertungsgesellschaften der Region verwalten nämlich aufgrund der derzeitigen Lage nicht nur ihr nationales Repertoire, sondern auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen mit ihren Schwestergesellschaften aus dem Ausland auch ausländische und populäre Repertoires.

1648 Dietz, 49 *Journal of the Copyright Society of the USA*, 897, 912 (2001).

Die Abzüge für die Ausübung der kulturellen und sozialen Funktionen von Verwertungsgesellschaften betrafen auch die Einnahmen von ausländischen Urhebern. Im Vorfeld der Verabschiedung der Kommissionsempfehlung 2005 äußerten die Musikverleger aus Großbritannien ihre Unzufriedenheit mit diesen Abzügen der ausländischen Verwertungsgesellschaften.¹⁶⁴⁹ Derartige Abzüge gibt es in der Praxis der angloamerikanischen Verwertungsgesellschaften generell nicht,¹⁶⁵⁰ weil sie sich überhaupt nicht oder jedenfalls nicht vorrangig als Solidargemeinschaften der Rechteinhaber sehen¹⁶⁵¹.

Die Skepsis gegenüber derartigen Abzügen kam auch im Rahmen der Kommissionsempfehlung 2005 zum Ausdruck, denn die EK empfahl darin eine Präzisierung, ob und wenn ja, in welchem Umfang Abzüge von den eingenommenen Vergütungen für andere Zwecke als die Erbringung von Wahrnehmungsleistungen einbehalten werden dürfen.¹⁶⁵² Zudem empfahl sie, bei der Auszahlung der Vergütungen eine Auflistung dieser Abzüge mit heraus zu geben.¹⁶⁵³

Auch die neue Richtlinie (Art. 15 Abs. 1) schreibt vor, dass bei Gegenseitigkeitsverträgen von Verwertungsgesellschaften die ausländische Verwertungsgesellschaft den Abzügen von den Einnahmen aus ihren Rechten, die nicht Verwaltungskosten betreffen, ausdrücklich zustimmen muss. Das neue Konzept der Wahrnehmung von Online-Rechten der Musik und die Anforderung der expliziten Zustimmung zu den sozialen und kulturellen Abgaben bei Gegenseitigkeitsverträgen könnten potenziell dazu führen, dass bei den regionalen Musikverwertungsgesellschaften die Grundlage für die Abrechnung dieser Abzüge erheblich reduziert wird. Diese Entwicklung würde sich negativ auf die Ausübung ihrer kulturellen und sozialen Funktionen auswirken.

Einige Regelungen wie das UrhG Kro enthalten eindeutige Bestimmungen zur Pflicht der Verwertungsgesellschaften, spezielle Fonds für die Erfüllung kultureller Aufgaben einzurichten. Andere dagegen lassen eine solche Möglichkeit lediglich zu und überlassen es den Verwertungsgesellschaften, selbst zu entscheiden, ob sie diese Option auch nutzen möchten.

1649 Folgenabschätzung, 4.2. Transparency/Governance.

1650 Winghardt, GRUR Int. 2001, 993 (999).

1651 Wünschmann, Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht, 2000, 192.

1652 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

1653 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

Eine dritte Art von Regelungen wie das UrhG Slow¹⁶⁵⁴ und das UrhG Mzd enthält keine ausdrückliche Bestimmung zu den kulturellen oder/und sozialen Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften. Bulgarien führte erst mit der 2011-Novelle des UrhG Bulg das Instrument der Sozial- und Kulturfonds von Verwertungsgesellschaften ein (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 lit. g u. Nr. 5 und Art. 40d Abs. 1 Nr. 7). Diese späte Entwicklung überrascht nicht, da sich die Verwaltungsagentur JUSAUTOR, die vor der Geltung des UrhG Bulg tätig war, nicht mit diesen Tätigkeiten befasste, sondern sie dem Staat und den Gewerkschaften der Kreativen überließ.¹⁶⁵⁵ Diese Tradition wurde zum Teil auch fortgeführt. So sah bereits die Urfassung des UrhG Bulg vor, dass das KM RB vor der Verteilung der Vergütung für die private Vervielfältigung eine Summe von 20 % für kulturelle Zwecke einbehält.¹⁶⁵⁶ Die späteren Novellen des UrhG Bulg aus den Jahren 2000 und 2002 präzisierten diese Bestimmung und schrieben vor, dass dieser Beitrag, der durch die 2011-Novelle auf 30 % erhöht wurde (Art. 26 Abs. 8 UrhG Bulg), in den Nationalfonds »Kultur« einfließt¹⁶⁵⁷. Zudem gehören in diesen Fonds, im Einklang mit Art. 98v Abs. 2 S. 2 UrhG Bulg, auch 50 % der aus Geldbußen oder vermögensrechtlichen Sanktionen aufgrund von Art. 97 eingenommenen Beträgen.¹⁶⁵⁸

Obwohl gesetzliche Vorschriften fehlten, nahmen einige Verwertungsgesellschaften eine proaktive Haltung gegenüber kulturellen und sozialen Tätigkeiten ein. So sah zum Beispiel die slowenische SAZAS vor, einen Teil der eingenommenen Vergütungen für kleine Rechte für kulturelle Tätigkeiten zu verwenden und Fonds zur Unterstützung von Urhebern nach dem Ende ihrer Karriere zu schaffen.¹⁶⁵⁹ Dazu verabschiedete sie ein Re-

1654 Trampuž, 2007, 46 f.

1655 Ausführlich hierzu oben, I. Kapitel, 2.8.4 Kollektive Rechtswahrnehmung in Bulgarien.

1656 Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), 1997, 50 f.

1657 Борисова, Интеллектуална собственост в културата, 2003, 15; Саракинов, 2007, 119; Каменова, 2004, S. 183; Kretschmer, GRUR Int. 2000, 948 (952); Лазарова, Собственост и право, (2002), 59, 65.

1658 Саракинов, 2007, S. 301.

1659 S. Art. 11 der Satzung SAZAS (oben, Fn. 1582) und SAZAS Jahresbericht 2010, S. 18 (oben, Fn. 1038) über die Verwendung dieser Mittel für die Unterstützung von Kulturveranstaltungen und -zwecken. Durch die Änderungen der Satzung SAZAS wird nun von einem Fonds für die Förderung der Kulturtätigkeit (*Sklad za promocijo kulturnih dejavnosti*) und einem Fonds für die soziale Unterstützung der

gelbuch für den Förderungsfonds (*Pravilnik promocijskega sklada*). Angesichts der Tatsache, dass das UrhG Slow diese Verwendung der eingenommenen Mittel nicht ausdrücklich vorsieht, kritisierte das AGE Slow dieses Vorgehen und betonte, dass eine derartige Verwendung der Einnahmen nur für diejenigen Rechteinhaber erlaubt sei, die ihr auch zustimmen, und im Übrigen einen Verstoß gegen Art. 153 Abs. 1 und Art. 21¹⁶⁶⁰ UrhG Slow bedeute.¹⁶⁶¹

Auf dieser Linie liegt auch die allgemeine Auffassung des EP, wonach kulturelle und soziale Tätigkeiten gerechtfertigt sind, soweit sie innerhalb der Verwertungsgesellschaft demokratisch legitimiert und/oder gesetzlich vorgeschrieben sind und alle Mitgliedergruppen in gerechter Weise Nutzen daraus ziehen können.¹⁶⁶² Dieser Standpunkt wurde auch von der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung unterstützt, die betont (ErwG. Nr. 28), dass die Entscheidung über den Abzug anderer Kosten als Verwaltungskosten von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft getroffen werden sollte. Ferner bestimmt die Richtlinie (Art. 12 Abs. 4), dass eine Verwertungsgesellschaft, die soziale und kulturelle Leistungen erbringt, diese auf der Grundlage fairer Kriterien bereitstellen soll.

Es handelte sich im konkreten Fall der slowenischen SAZAS um eine Belastung der Einnahmen für die kleinen Rechte, die verwertungsgesellschaftspflichtig sind (Art. 147 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Slow) und infolgedessen nicht aufgrund einer Bevollmächtigung seitens der Rechteinhaber, sondern auf der Grundlage des UrhG Slow wahrgenommen werden. Deshalb ist nach Auffassung des AGE Slow auch eine Entscheidung der Versammlung oder der Mehrheit der Mitglieder nicht ausreichend, um diese Einnahmen anders als i.S.d. Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow zu verwenden.¹⁶⁶³ Nur die in-

Berechtigten (*Sklad za socialno pomoč upravičencem*) gesprochen. Allerdings werden diese beiden Fonds nur in Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung erwähnt.

1660 Die Verpflichtung, die Einnahmen aus der Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft für die Urheberhonorare und die Kostendeckung zu verwenden, und allgemeiner Schutz der Verwertungsinteressen des Urhebers.

1661 Erkenntnisse über Tatsachen und Umstände, die bei der Vornahme der Aufsicht festgestellt wurden (Seznanitev z dejstvi in okoliščinami, ugotovljenimi pri izvajanju nadzor), Akt Nr. 31221-13/2011-1/105 vom 31. März 2011, <http://www.sazas.org/javnost/aktualne-objave-sazas/articleid/113/cbmoduleid/578.aspx> (Stand 6. Juli 2014).

1662 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004.

1663 Akt vom 31. März 2011, S. 2.

dividuelle Zustimmung der betreffenden Rechteinhaber würde den gesetzlichen Anforderungen genügen,¹⁶⁶⁴ da nicht alle Inhaber von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten Mitglieder der SAZAS und folglich stimmberechtigt sind¹⁶⁶⁵. Auch das Amt für Wettbewerbsschutz stellte in einer Teilentscheidung aus dem Jahr 2011¹⁶⁶⁶ fest, dass die SAZAS von 2004 bis 2009 die Urhebervergütungen mit der Pflicht der Zahlung an den betreffenden Fonds belastet habe.¹⁶⁶⁷ Die Mittel aus diesem Fonds seien auf der Grundlage von intransparenten, subjektiven und rückwirkend aufgestellten Regeln verteilt worden, auf welche nur die ordentlichen, wahlberechtigten Mitglieder Einfluss nehmen konnten. Dies habe ihnen gegenüber den anderen Urhebern eine bessere Wettbewerbsposition verschafft.¹⁶⁶⁸ Das Amt für Wettbewerbsschutz ordnete an, die Zahlungen an den Fonds einzustellen.¹⁶⁶⁹

Diese Entscheidung des Amtes für Wettbewerbsschutz liegt auf einer Linie mit der Auffassung der EK im Rahmen der GEMA I-Entscheidung zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren.¹⁶⁷⁰ Danach liegt ein Verstoß gegen Art. 86 EWGV vor, wenn die Geschäftsordnung einem engen Mitgliederkreis ohne objektiv-wirtschaftliche oder kulturelle Gründe zulasten anderer Mitglieder oder sonstiger Urheber wirtschaftliche Vorteile gewährt.

Wichtig ist, dass sich aus den Hinweisen des AGE Slow und aus der Teilentscheidung der Wettbewerbsbehörde keine eindeutig ablehnende Haltung gegenüber der Ausübung von sozialen und kulturellen Tätigkeiten durch SAZAS ergibt, und zwar trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung dieser Frage im UrhG Slow. Beide Behörden rügten nur die fehlende

1664 Akt vom 31. März 2011, S. 2.

1665 Akt vom 31. März 2011, S. 2.

1666 Delna odločba (Teilentscheidung), Nr. 306-35/2009-108 vom 8. April 2011. SAZAS reichte eine Anfechtungsklage gegen diese Teilentscheidung ein, allerdings wurde sie vom Obersten Gericht RS (Vrhovno sodišče) abgelehnt und die Teilentscheidung als rechtmäßig bewertet (Urteil Nr. G 24/2011 vom 27. Januar 2014). http://sodnapraksa.si/?q=id:2012032113063758&database%5BISOVS%5D=SOVS&database%5BIESP%5D=IESP&database%5BVDSS%5D=VDSS&database%5BUPRS%5D=UPRS&_submit=išči&page=0&id=2012032113063758 (Stand 19. Mai 2014).

1667 Teilentscheidung vom 8. April 2011, S. 1.

1668 Teilentscheidung vom 8. April 2011, S. 1.

1669 Teilentscheidung vom 8. April 2011, S. 2.

1670 S. oben, II. Kapitel, 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder.

Ermächtigung seitens der Rechteinhaber und die ungenügende Transparenz bei der Realisierung dieser Aufgaben

Im Jahr 2014 stellte das AGE Slow in seinem Beschlusses¹⁶⁷¹ erneut fest, dass SAZAS gegen Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow verstoßen habe, als die Verwertungsgesellschaft im Zeitraum von 2005 bis 2010 einen Teil der eingenommenen Vergütungen in den Förderungsfonds und ähnliche Fonds fließen ließ. Es handelte sich dabei auch um Vergütungen derjenigen Rechteinhaber, die dieser Vorgehensweise nicht ausdrücklich zugestimmt hatten. Das AGE Slow merkte an, SAZAS müsse innerhalb von zwölf Monaten die Beträge einschließlich der Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, die in den Jahren 2005 bis 2010 in die betreffenden Fonds eingezahlt worden waren, an die Rechteinhaber auszuzahlen, die dieser Verwendung ihrer Einnahmen nicht ausdrücklich zugestimmt hatten.

Eine mit der geschilderten vergleichbare Situation ergab sich auch Anfang 2014 im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft Zavod IPF. Das AGE Slow stellte in Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit fest, dass diese Verwertungsgesellschaft zwischen dem 12. Mai 2005 und dem 27. Juli 2011 ihre eigenen Verteilungsregeln missachtete und gegen das UrhG Slow verstieß (Art. 146 Abs. 1 Nr. 7 und Art. 153 Abs. 2) indem sie ohne einen Beschluss der Hauptversammlung einen Teil der eingenommenen Vergütungen in den Förderungsfond (*promocijski sklad*) fließen ließ. Das AGE Slow fasste dazu einen Teilbeschluss¹⁶⁷² und stellte später¹⁶⁷³ wie im Fall der SAZAS fest, dass auch Zavod IPF gegen Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow verstoße, weil diese Verwertungsgesellschaft in Art. 53 ihrer Satzung die Verwendung ihrer Einnahmen für andere als in Art. 153 Abs. 1 UrhG Slow vorgesehene Zwecke ermöglichte. Dabei schreibt die Satzung von Zavod IPF vor, dass eine solche Verwendung nicht ohne eine ausdrückliche Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber möglich sei.

1671 Beschluss (sklep) des AGE Slow Nr. 31221-29/2011-22/105 vom 27. Januar 2014. <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zdruzenje-sazas-nezakonito-odvajalo-del-avtorskih-honorarjev-v-promocijski-sklad/> (Stand 7. Juli 2014).

1672 Teilbeschluss (delni sklep) des AGE Slow Nr. 31223-13/2013-9/103 vom 3. Februar 2013. http://www.uil-sipo.si/uploads/media/IPF_Delni-sklep_31223-13_2013-9.pdf (Stand 6. Mai 2014).

1673 Beschluss (sklep) des AGE Slow vom 18. März 2014, Nr. 31223-19/2011-14. <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zavod-ipf-mora-spremeniti-statut-in-pravilnike-glede-odvajanja-in-porabe-sredstev-promocijskega-skla/> (Stand 10. Juni 2014).

3.3.1 Gesetzliche Möglichkeit der Errichtung von Kultur- und Sozialfonds

Einige Länder der Region geben den Verwertungsgesellschaften durch Gesetz die Möglichkeit, kulturelle und soziale Aufgaben auszuüben. So regeln das WahrnG BuH (Art. 7 Abs. 2), das UrhG Mon (Art. 161 Abs. 1 Nr. 1) und das UrhG Serb (Art. 184 Abs. 1 f.) nahezu identisch, dass die Verwertungsgesellschaft alle eingenommenen Mittel nach Abzug der Verwaltungskosten an die Rechteinhaber verteilen. Eine Ausnahme davon (UrhG Serb und WahrnG BuH) kann mittels einer Bestimmung in den Satzungen erfolgen, die vorsieht, dass ein Teil der Einnahmen für kulturelle Zwecke sowie für die Förderung des Renten-, Gesundheits- und Sozialstatus ihrer Mitglieder verwendet wird. Dieser Anteil darf 10 % der Nettoeinnahmen der Verwertungsgesellschaften nicht übersteigen. Damit vergleichbar sieht das UrhG Mon vor, dass dieser Prozentsatz der Jahreseinnahmen für kulturelle und soziale Zwecke sowie für die Förderung der Kulturvielfalt verwendet werden kann, wenn die Mitglieder diesem Vorgehen zustimmen. Es handelt sich dabei also um keine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Sozial- und Kulturfonds durch die Verwertungsgesellschaften, sondern nur um eine Möglichkeit, die in den jeweiligen Satzungen näher ausgestaltet werden kann.

Infolgedessen kann es zu divergierenden Lösungen hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeiten seitens der nationalen Verwertungsgesellschaften dieser Länder kommen. Die betreffenden Bestimmungen orientieren sich an der »10 % Regel« der CISAC; dieser Prozentsatz umfasst, zumindest in Bosnien und Herzegowina, die Abzüge sowohl für kulturelle als auch für soziale Aktivitäten.¹⁶⁷⁴

Außerdem wird im UrhG Serb (Art. 156 Abs. 2) der Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften noch ausdrücklich durch Tätigkeiten ergänzt, durch welche die künstlerischen, fachlichen oder sozialen Interessen der Rechteinhaber verwirklicht werden.¹⁶⁷⁵ Diese Tätigkeiten betreffen zum Beispiel die Förderung der Werke der vertretenen Urheber¹⁶⁷⁶. In der Praxis der serbischen Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb wirkt sich diese Bestimmung des UrhG Serb entsprechend aus. Der betreffende Prozentsatz

1674 Begründung WahrnG BuH, S. 6.

1675 Begründung UrhG Serb, S. 68.

1676 Begründung UrhG Serb, S. 68.

wird nämlich nach Abzug von Steuern und Verwaltungskosten von den eingenommenen Vergütungen einbehalten und fließt in einen besonderen Fonds für kulturelle und soziale Abgaben.¹⁶⁷⁷ Hinsichtlich der Verfügung über diese Mittel wird jährlich von den Verwaltungsorganen der SOKOJ Serb entschieden.

Die gesetzliche Regelung für Sozial- und Kulturfonds im UrhG Bulg ist etwas anders ausgestaltet (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 Lit. g und Nr. 5 und Art. 40d Abs. 1 Nr. 7). Der bulgarische Gesetzgeber erwähnt nur diese Kategorie von Abgaben, die die eingenommenen Vergütungen vor ihrer Ausschüttung »belasten« können, ohne Näheres zu bestimmen. Ungeachtet dessen bildete beispielsweise die Verwertungsgesellschaft Muzikautor bereits vor der 2011-Novelle des UrhG Bulg und der Einführung dieser Kategorie der Ausgaben auf eigene Initiative Kultur- und Sozialfonds. Deren Mittel dienen der sozialen Unterstützung der Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaft, der Popularisierung und Entwicklung des bulgarischen Kulturerbes und Kulturschaffens sowie der Entwicklung der Verwertungsgesellschaft selbst.¹⁶⁷⁸

Die kulturelle Tätigkeit der albanischen Verwertungsgesellschaften ist ebenso gesetzlich verankert, und zwar in Art. 115 Abs. 2 UrhG Alb. Allerdings würdigte der albanische Gesetzgeber diese zusätzliche Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sowie ihren Inhalt und die Art der Ausübung mit keiner weiteren Bestimmung. Letzteres lässt vermuten, dass es sich hierbei lediglich um eine Möglichkeit der Ausübung von Tätigkeiten zu kulturellen Zwecken handelt. Diese Auffassung vertritt auch das AUrHA.

1677 Art. 44 der Satzung SOKOJ Serb.

1678 S. Art. 31 ff. der Verteilungsregeln für die von der Muzikautor eingenommenen Urhebervergütungen für die Rechte, die ihr die Urheber für die Wahrnehmung in ihrem Namen und auf ihre Rechnung auf dem Territorium der Republik Bulgarien anvertrauten (Правила за разпределение на инкасираниите от Музикаутор авторски възнаграждения за правата, които са му предоставени от авторите да управлява от тяхно име и за тяхна сметка на територията на Република България). <http://www.musicautor.org/za-musicautor-2/pravila-za-razpredelenie> (Stand 15. Juli 2014). S. auch Regelbuch über die Verteilung der zusätzlichen Mittel für die soziale Unterstützung des gezielten Sozialfonds der Vereinigung »Muzikautor« (Правилник за разпределение на допълнителни средства за социално подпомагане от целевия социјален фонд на сдружение ”Музикаутор”). <http://www.musicautor.org/socialen-fond/pravilnik-socialen-fond> (Stand 15. Juli 2014).

Ungeachtet dessen wurde bestimmt, dass für diese Zwecke diejenigen Mittel verwendet werden sollen, die die Verwertungsgesellschaft als Provision für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit von den Rechteinhabern erhält. Allerdings stellt diese Provision nach Angaben des AUrhA keinen selbständigen Betrag dar, sondern nur einen Abzug von den Gesamteinnahmen¹⁶⁷⁹ und dient auch zur Deckung der Verwaltungskosten. Mit anderen Worten bedeutet die Verwendung der eingenommenen Mittel für kulturelle Zwecke eine Minderung des Betrags, den die Verwertungsgesellschaft für den Verwaltungsaufwand verwenden kann. Diese Lösung kann in der Praxis mit Sicherheit keine fördernde Wirkung bezüglich der Errichtung von Kulturfonds und ähnlichen Tätigkeiten im kulturellen Bereich entfalten.

3.3.2 Gesetzliche Pflicht zur Wahrnehmung sozialer und kulturfördernder Abgaben

Die Urfassung des UrhG Kro sah eine derartige Pflicht der kroatischen Verwertungsgesellschaften nicht vor. Diese Pflicht wurde durch die Novelle aus dem Jahr 2007 eingeführt, und zwar in Form einer detaillierten und gut durchdachten Regelung, die einen neuen Art. 167. a mit der Überschrift »Förderung des Schaffens und der kulturellen Vielfalt« brachte. Diese neue Regelung hatte zum Ziel, im Rahmen der Verwertungsgesellschaften einen Fonds zur Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens vorwiegend nichtkommerzieller Natur und zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu errichten (Art. 167 a Abs. 1 UrhG Kro). In die Abgaben für den Fonds fließen auch die nicht verteilten Vergütungen der letzten fünf Jahre, 30 % der Einnahmen für die private Vervielfältigung (Art. 167. a Abs. 2 und 3 UrhG Kro) sowie die Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Schöpfungen der Volkskunst (Art. 8 Abs. 3 S. 2 UrhG Kro) ein. Die Mittel aus diesem Fonds dürfen nicht für die Deckung der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaft verwendet werden (Art. 167 a Abs. 1 S. 2).

Interessanterweise wird in der Literatur¹⁶⁸⁰ betont, dass diese Mittel sowohl an einheimische als auch an ausländische Urheber, ausübende Künstler, Kulturveranstalter usw. verteilt werden müssen. Die Kontrolle über die

1679 S. oben, 3.2.2.1 Satzungsmäßige Bestimmung der Verwaltungskosten.

1680 Gliha, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 41.

Verwendung dieser Mittel ist u. a. durch die Vorlage des Berichts der Verwertungsgesellschaft über die Bildung und Verteilung der Fondsmittel beim AGE Kro und dem Kulturminister gesichert (Art. 167. a Abs. 4 UrhG Kro).

Im Unterschied zur Urheberrechtsregelung von 2006 (Art. 176 Abs. 3), die nur die Möglichkeit vorsah, dass die Verwertungsgesellschaften besondere Fonds zugunsten der Rechteinhaber bilden, regelt das UrhG Kosovo (Art. 169 Abs. 2 f.) ausdrücklich die Pflicht zur Errichtung von Fonds für besonders bedeutsame kulturelle Tätigkeiten sowie für die Gesundheits- und Sozialvorsorge der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft. Vergleichbar zu der Regelung im WahrnG BuH wendete der kosovarische Gesetzgeber auch die CISAC- Regel an, und schreibt die Verwendung von 10 % der eingenommenen jährlichen Vergütungen für diesen Fonds vor (Art. 169 Abs. 3 UrhG Kosovo).

3.4 Andere Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften

Es ist interessant, dass einige Regelungen der betreffenden Länder der Region neben der eigentlichen Wahrnehmungstätigkeit noch zusätzliche Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften vorsehen. So ermöglichte die erste kosovarische Urheberrechtsregelung von 2006 (Art. 175 Abs. 2) auch zusätzliche »Funktionen«¹⁶⁸¹ der Verwertungsgesellschaften, die allerdings nicht in ihren Satzungen oder anderen Allgemeinvorschriften, sondern im Rahmen der Verträge mit den Rechteinhabern festgelegt wurden. Eine derartige Regelung stellte im Grunde genommen eine Abweichung vom Grundsatz der kollektiven Rechtswahrnehmung dar, nachdem die Wahrnehmung für eine Mehrzahl von Rechteinhabern unter gleichen Bedingungen und nach dem Prinzip, dass die Wahrnehmungstätigkeit die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft ist, erfolgen soll. Denn dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Verwertungsgesellschaft für einzelne Rechteinhaber aufgrund individueller Vereinbarungen auch Tätigkeiten ausübt, die sie für die anderen Rechtsinhaber nicht ausübt. Außerdem sagte diese Regelung nicht, um welchen Vertrag es sich dabei handelt. Erfreulicherweise sieht das UrhG Kosovo diese Möglichkeit nicht mehr vor und

1681 Auf die terminologischen Unzulänglichkeiten dieser Regelung wurde bereits hingewiesen. S. oben, 3.2 Die Wahrnehmungstätigkeit der Verwertungsgesellschaften.

bestimmt ausdrücklich, dass die Wahrnehmungstätigkeit die einzige Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist (Art. 162 Abs. 2 UrhG Kosovo).

Im Gegensatz dazu sieht das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1 lit. i) ausdrücklich die Möglichkeit der Ausübung anderer Aktivitäten vor, die nicht unmittelbar in den Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung fallen, aber mit ihr in Zusammenhang stehen¹⁶⁸². Diese Tätigkeiten sollten zumutbare Betriebskosten der Verwertungsgesellschaft darstellen und können u. a. Bildungs- und Werbeaktivitäten zum Zweck der Bewusstseins-schaffung bezüglich des Urheberrechts umfassen. Aus dieser Formulierung lässt sich der Schluss ziehen, dass die Kosten für die Ausübung dieser Tätigkeiten zusätzliche Kosten zu den Verwaltungskosten für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit sind. Das WahrnG BuH macht allerdings keine genauen Angaben über den Prozentsatz der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften und vermutlich wird auch nicht jede Verwertungsgesellschaft diese anderen Tätigkeiten ausüben. Infolgedessen werden diejenigen Verwertungsgesellschaften, auf welche das zutrifft, die Höhe ihrer Gesamtkosten entsprechend anpassen bzw. erhöhen müssen. Deshalb müsste die betreffende Bestimmung in der Praxis sehr eng ausgelegt werden, um die Einnahmen der Rechteinhaber nicht unbegründet mit Kosten für zusätzliche Aktivitäten der Verwertungsgesellschaft zu belasten.

Außerdem können die Verwertungsgesellschaften nach dem WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 2), dem UrhG Slow (Art. 146 Abs. 2) und dem UrhG Serb (Art. 156 Abs. 2 Nr. 2) für andere Verwertungsgesellschaften gewisse verwaltungstechnische Aufgaben in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung ausüben. Nach dem UrhG Kro (Art. 158 Abs. 2 S. 1) können sie für andere Verwertungsgesellschaften gewisse Aufgaben bei der Durchführung der Rechtewahrnehmung ausüben. In Kroatien findet die betreffende Bestimmung Anwendung in der Wahrnehmungspraxis, insbesondere im Kontext der Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP und ihrer Beziehungen zu den Verwertungsgesellschaften HUZIP, ZAPRAF, ZANA und DHFR¹⁶⁸³.

Ebenso wird in Bulgarien (Art. 40b Abs. 3 Nr. 4 Lit. v UrhG Bulg) zumindest seit der 2011-Novelle ausdrücklich von Einnahmen aus Nebentätigkeiten gesprochen. Allerdings wird nicht weiter präzisiert, ob diese mit der Tätigkeit der Rechtewahrnehmung verbunden sein müssen oder nicht.

1682 Begründung WahrnG BuH, S. 4.

1683 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP.

Die betreffenden Einnahmen können jedoch nur für die Kostendeckung der Verwertungsgesellschaft genutzt werden.

4. Das Innen- und Außenverhältnis der Verwertungsgesellschaften

4.1 Das Verhältnis zu den Rechteinhabern

4.1.1 Die Grundlagen der Wahrnehmungstätigkeit

Die Urheberrechtsgesetze der Region scheinen sich in Bezug auf die Grundlagen der Tätigkeitsausübung in zwei Lager zu spalten. Entweder bevorzugen sie eine Vollmacht der Rechteinhaber, oder sie sprechen sich für einen Wahrnehmungsvertrag *sui generis* aus. In der Praxis werden die gesetzlichen Regelungen allerdings nicht immer beachtet und die Verwertungsgesellschaften bestimmen die Grundlage für die Wahrnehmung selbstständig. Nur ganz wenige Regelungen, wie das UrhG Bulg und das UrhG Mzd, sprechen die Frage der Grundlage für die Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften überhaupt nicht oder, wie im Fall des UrhG Alb, nicht explizit an. Diese Regelungslücke erlaubt theoretisch unterschiedliche Lösungen, jedoch ist in der Praxis der Vertrag die übliche Wahrnehmungsgrundlage.¹⁶⁸⁴

1684 Im Fall der Verwertungsgesellschaft Muzikautor handelt es sich um einen Vertrag mit dem Urheber, dessen Geltungsdauer in der Regel mit der Dauer der Mitgliedschaft übereinstimmt (Art. 17 des Vertrages). Sein Gegenstand (Art. 1 des Vertrages) ist die Übertragung des Rechts vom Urheber an die Muzikautor, die Urheberrechte zu schützen und zu verwalten. Der Mustervertrag ist zu finden unter http://www.musicautor.org/images/docs/avtori/dogovor_preh-vyrqlne_na_prava_avtori.pdf (Stand 17. Juli 2014). Die anderen Verwertungsgesellschaften in Bulgarien orientierten sich hinsichtlich der Rechtsgrundlage ihrer Beziehung zu den Rechteinhabern an der Praxis der Muzikautor (Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 49). Eine ähnliche Situation findet man auch bei der Verwertungsgesellschaft Profon. Dabei handelt es sich aber eindeutig um ein Mandats- und kein Treuhandverhältnis (Art. 1 des Vertrages für ausübende Künstler). Der Vertrag von Profon: (<http://prophon.org/display.php?bg/Аз-създавам-музика>, Stand 17. Juli 2014). Allerdings bleibt unklar, warum die Satzung der Profon (http://prophon.org/bg_version/pages/zoom/3@Statute%20PROPHON%20_2014_EN.pdf, Stand 17. Juli 2014) in ihrem Art. 10 von einer Übertragung der Verwertungsrechte der Mitglieder an die Verwertungsgesellschaft auf vertraglicher Basis spricht.